



Mitteilungsblatt der Gemeinde Termen

# Einberufung der Urversammlung

Liebe Termerinnen und Termer

Der Gemeinderat ladet alle Mitbürgerinnen und Mitbürger recht herzlich zur ordentlichen Urversammlung wie folgt ein:

**Datum** Dienstag, 28. Mai 2024  
**Zeit** 20:00 Uhr  
**Ort** Turnhalle MZH Termen

## Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der letzten Urversammlung
4. Jahresrechnung 2023 und Bericht Kontrollorgan
5. Kommunales Wasserreglement
  - 5.1. Genehmigung Wasserreglement
  - 5.2. Kreditbeschluss von CHF 564'000.– Finanzierung Umsetzung Installationen Wasseruhren
6. Revidiertes kommunales Beregnungsreglement
7. ARA Briglina Sanierung der Anlage
  - 7.1. Ausgabenbeschluss für die Sanierung von 63,3 Mio. CHF
  - 7.2. Solidarbürgschaft der Mitgliedgemeinden über 43 Mio. CHF
8. Informationen und Verschiedenes

Sämtliche Unterlagen zu den erwähnten Traktanden können ab sofort auf der Kanzlei eingesehen werden.

Wie der beiliegenden Rechnung zu entnehmen ist, kann sich die Verwaltungsrechnung 2023 der Gemeinde Termen sehen lassen. Sie schliesst, bei einem Ertrag von 5.36 Mio. CHF und einem Aufwand von 4.22 Mio. CHF, mit einem sehr erfreulichen Cashflow von rund 1.14 Mio. CHF ab.

Die Nettoinvestitionen beliefen sich im Jahr 2023 auf rund 1.27 Mio. CHF und liegen um 0.791 Mio. CHF deutlich tiefer als budgetiert. Dies aufgrund der Tatsache, dass der Bau des Kita-Hauses später als geplant begonnen werden konnte und so nicht alle Investitionen 2023 getätigt wurden.

Die getätigten Investitionen im Jahr 2023 konnten vollumfänglich durch die erwirtschafteten Mittel finanziert werden, so dass ein Finanzierungüberschuss von 0.51 Mio. CHF resultierte. Dadurch sinkt die Nettoschuld pro Kopf auf 972 CHF, was einer geringen Verschuldung entspricht. Dies widerspiegelt die weiterhin sehr gesunde Finanzlage der Gemeinde, welche die weiteren Projekte zum notwendigen Ausbau der Infrastruktur und Wohnattraktivität unserer Gemeinde problemlos zulässt. Gerne werden wir Ihnen die Rechnung an der Urversammlung detailliert erläutern und auf Ihre Fragen eingehen.

An der kommenden Urversammlung werden wir auch das neue kommunale Wasserreglement vorstellen. Als letzte Gemeinde im Trinkwasserverbund Simplan Nord wollen wir die

verbrauchergerechte Verrechnung der Trink- und Abwassergebühren einführen. Dazu wird das angepasste und von den behördlichen Stellen (Kanton und Preisüberwacher) genehmigte Reglement der Urversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Für die mit der Einführung des neuen kommunalen Wasserreglements einhergehenden Kosten für die Anschaffung der Wasserzähler wird zudem ein Kreditbeschluss seitens der Urversammlung in Höhe von 0.546 Mio. CHF benötigt.

Der Gemeinderat Termen ist der Überzeugung, dass mit der Einführung dieses neuen Reglements der richtige Weg für die Zukunft der Trinkwassernutzung und -verrechnung eingeschlagen wird und empfiehlt beide Anträge anzunehmen.

Gleichzeitig wurde auch das kommunale Beregnungsreglement, welches im Jahr 2007 durch die Urversammlung Termen gutgeheissen wurde, überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Auch diese Reglementänderung empfiehlt der Gemeinderat zur Annahme.

Die Gemeinde Termen ist bezüglich der Abwasserentsorgung an die ARA Briglina angeschlossen. Die Abwasserreinigungsanlage in Gamsen ist mittlerweile - nach über 40 Jahren Betriebsdauer - in die Jahre gekommen und hat ihre Kapazitätsgrenze erreicht. Sie muss saniert und modernisiert werden, um die benötigte Kapazität sicherzustellen und die verschärften Vorschriften bezüglich Abwasserreinheit vor Einleitung in die Rhone einhalten zu können.

Die Gesamtinvestition dieses regionalen Bauprojektes belaufen sich auf 63.3 Mio. CHF, wovon Bund und Kanton rund 19 Mio. CHF im Rahmen von Abgeltungen und Subventionen beitragen werden. Um das Projekt realisieren zu können, braucht es von allen beteiligten Gemeinden einen Ausgabenbeschluss für die Sanierung (63.3 Mio. CHF) und eine Solidarbürgschaft zur Absicherung des benötigten Fremdfinanzierungskredits (43 Mio. CHF). Über beide Anträge haben die Urversammlungen aller Mitgliedergemeinden zu beschliessen. Auch diese Anträge empfiehlt der Gemeinderat Termen zur Annahme.

Im Namen des Gemeinderats und der Verwaltung danke ich Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen. Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Studium der Unterlagen. Ich freue mich, Sie an der Urversammlung begrüssen zu dürfen.

Achim Gsponer  
Gemeindepräsident



## Traktandum 4

### Botschaft zur Jahresrechnung 2023

Die vorliegende Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Termen basiert auf dem Gemeindegesetz und der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 01.07.2004.

Die Verwaltungsrechnung schliesst mit einem Ertrag von 5,359 Mio. CHF und einem Aufwand von 4,216 Mio. CHF. Die im Budget 2023 prognostizierte Selbstfinanzierungsmarge wurde um 0,403 Mio. CHF übertroffen.

	Budget 2023	Rechnung 2024
Ausgaben	3'406'099.00	3'508'226.06
Einnahmen	4'781'074.00	5'285'786.80
<b>Gewinn</b>	<b>1'374'975.00</b>	<b>1'777'560.74</b>

Bei den Ertragssteuern fallen Nachsteuern von 0,200 Mio. CHF ins Gewicht, welche die Kantonale Steuerverwaltung aufgrund von Interventionen der Gemeindeverwaltung nachzahlen musste. Die Einkommenssteuern sind mit Mehreinnahmen gegenüber dem Budget von 0,300 Mio. CHF ebenfalls erfreulich angestiegen.

Die Investitionsausgaben fallen gegenüber dem Budget um 0,973 Mio. CHF tiefer aus. Dies ist auf den verspäteten Baubeginn beim KITA-Gebäude zurückzuführen. Die Kosten sind mit 0,946 Mio. CHF (Budget 1,800 Mio. CHF) tiefer als budgetiert.

Auf den nachfolgenden Seiten ersehen Sie sämtliche Details aus dem Bericht der Revisionsstelle, der Quadis Revisionen und der Aufstellungen aus der Gemeinderechnung.

**Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen die Annahme der Rechnung.**



### Einwohnergemeinde Termen

### Erläuternder Bericht zuhanden des Gemeinderates über die Revision der Jahresrechnung 2023

## Inhalt

1.	Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung .....	3
2.	Prüfungsplanung .....	4
3.	Finanzkompetenzen für das Jahr 2023 .....	7
4.	Erläuterungen zur Buchführung .....	7
5.	Feststellungen zur Jahresrechnung .....	7
6.	Erläuterungen zur finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung .....	8
6.1.	Erläuterungen des Jahresergebnisses 2023 .....	8
6.2.	Budget- und Vorjahresvergleich .....	11
6.2.1.	Budget- und Vorjahresvergleich Erfolgsrechnung .....	11
6.2.2.	Budget- und Vorjahresvergleich Investitionsrechnung .....	12
6.3.	Finanzkennzahlen Kanton Wallis .....	13
6.3.1.	Kennzahlenübersicht .....	13
6.3.2.	Analyse der einzelnen Kennzahlen .....	14
6.3.2.1.	Nettoverschuldungsquotient .....	14
6.3.2.2.	Selbstfinanzierungsgrad .....	15
6.3.2.3.	Zinsbelastungsanteil .....	15
6.3.2.4.	Bruttoverschuldungsanteil .....	16
6.3.2.5.	Investitionsanteil .....	16
6.3.2.6.	Kapitaldienstanteil .....	16
6.3.2.7.	Nettoschulden in CHF pro Einwohner .....	17
6.3.2.8.	Selbstfinanzierungsanteil .....	17
6.4.	Anhang .....	17
7.	Finanzplan .....	17
8.	Internes Kontrollsystem .....	18
9.	Vollständigkeitserklärung .....	18
10.	Schlussbemerkungen .....	18

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
 Sehr geehrte Frau Gemeinderätin  
 Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

### 1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden von der Urversammlung als gesetzliches Revisionsorgan gemäss Art. 72ff der Verordnung betreffend Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFG) gewählt. In Ausübung des uns von der Urversammlung übertragenen Mandates haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Termen für das auf den 31. Dezember 2023 abgeschlossene Verwaltungsjahr geprüft.

Wir bestätigen in diesem Zusammenhang, dass wir die gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen. Wir haben die Prüfung am 23. April 2024 in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Seitens des Gemeindeschreibers sind uns alle gewünschten Auskünfte erteilt worden. Zudem wurden uns alle erforderlichen Unterlagen lückenlos und hervorragend aufbereitet bereitgestellt.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Nicht in unseren Aufgabenbereich für die Prüfung gehören hingegen die Geschäftsführung und die Einhaltung des Budgets. Dennoch haben wir allfällige Budgetdifferenzen analysiert und diskutiert.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Der Prüfer berücksichtigt bei der Beurteilung dieser Risiken das interne Kontrollsystem, soweit dieses für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Es geht jedoch nicht darum ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (GemG) und gemäss Art. 89 bis 93 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem) und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Einwohnergemeinde Termen unabhängig in Übereinstimmung mit Art. 83 GemG sowie Art. 89 VFFHGem und den Anforderungen des Berufsstandes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir bestätigen, die gesetzlichen vorgeschriebenen Bedingungen hinsichtlich der Befähigung nach Art. 90 VFFHGem zu erfüllen.

Die Posten und Angaben in der Jahresrechnung wurden mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben geprüft. Unsere Prüfungstätigkeit beinhaltet die Rechnungsprüfung im engeren Sinn. Wir vergewissern uns namentlich über die Richtigkeit der Rechnung und der Bilanz, über die im Rechnungsanhang aufgeführten nicht bilanzierten Verbindlichkeiten und die Höhe der

buchmässigen Abschreibungen. Des Weiteren kontrollieren wir die Bewertung von Beteiligungen an anderen öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Gesellschaften sowie von anderen Teilen des Finanzvermögens und ihren Erträgen. Auch die Höhe der Verschuldung der Einwohnergemeinde und ihre Fähigkeit den Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen beinhaltet Teil unserer Prüfung. Angesichts dieser Ansätze und dieses Vorgehens sind wir der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Der Auftrag zur Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung umfasst keine Prüfung der Frage, ob die Vorschriften der verschiedenen Steuerrechte oder anderer Spezialgesetze wie beispielsweise Sozialversicherungen eingehalten sind. Die Prüfung erstreckt sich nur soweit auf die Aufdeckung von Unregelmässigkeiten, als sich solche bei sachgemässer Revision im berufstüblichen Rahmen feststellen lassen. Nicht Bestandteil unserer Prüfung sind Stellungnahmen zum Voranschlag und zu finanzrelevanten Sachgeschäften, die politische Beurteilung von Finanzplänen und auch die Geschäftsführungsprüfung.

Weitergehende Prüfungen, sei es die Ausdehnung auf eine Geschäftsführungsprüfung oder die Vornahme von Prüfungshandlungen hinsichtlich der Einhaltung von Sondervorschriften oder im Hinblick auf allfällige Unregelmässigkeiten würden einen entsprechenden schriftlichen Auftrag voraussetzen.

Im vorliegenden Erläuterungsbericht gehen wir lediglich auf die Positionen ein, die im Rahmen der Jahresrechnung von Bedeutung sind oder aufgrund der Prüfungsergebnisse Anlass zu Bemerkungen geben.

## 2. Prüfungsplanung

Die Prüfungsplanung orientierte sich am Prüfungsstandard (PS) 300. Zweck dieses PS ist die Aufstellung von Grundsätzen und Erläuterungen zur Planung einer Abschlussprüfung. Die Arbeiten sind dabei so zu planen, dass die Prüfung zielgerichtet durchgeführt werden kann. Der Prüfer plant, damit er die Prüfung effizient und zeitgerecht durchführen kann.

Eine angemessene Prüfungsplanung hilft sicherzustellen, dass wichtigen Prüffeldern angemessene Aufmerksamkeit zuteil wird, dass eventuelle Probleme erkannt und dass die Arbeiten zeitgerecht abgeschlossen werden. Der Abschlussprüfer muss eine Strategie entwickeln und dokumentieren, die den voraussichtlichen Umfang und das voraussichtliche Vorgehen der Prüfung zum Gegenstand hat. Die Prüfungsstrategie muss hinreichend dokumentiert sein, um gestützt darauf das Prüfungsprogramm entwickeln zu können

Der Abschlussprüfer muss ein Programm entwickeln und dokumentieren, das Art, Zeitpunkt und Umfang der zur Umsetzung der Prüfungsstrategie erforderlichen Prüfungshandlungen umfasst. Das Prüfungsprogramm dient dabei als Arbeitsanleitung für involvierte Mitarbeiter des Abschlussprüfers und als Mittel zur Kontrolle und Dokumentation der ordnungsmässigen Prüfungsdurchführung.

Im Rahmen unserer Prüfungsplanung haben wir folgende wichtigen Prüffelder und die damit zusammenhängenden Prüfungshandlungen definiert:

Prüffelder	Prüfungshandlungen
Kassa	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfen der richtigen Verbuchung von Ein- und Ausgängen durch Einsicht visierter Belege</li> <li>▪ Kritische Beurteilung des Kassabestands in Bezug auf Höhe und Entwicklung</li> </ul>
Post/Bank	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abstimmung des bilanzierten Saldos mit dem Kontoauszug auf den Bilanzstichtag (Bestandesnachweis)</li> <li>▪ Prüfen der richtigen Verbuchung von Ein- und Ausgängen durch Einsicht visuierter Belege</li> <li>▪ Visumsspiegel hinsichtlich der Zahlungen</li> </ul>
Steuern Gebühren div. Debitoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abstimmen des bilanzierten Betrages mit der OP-Liste</li> <li>▪ Durchführung der Altersanalyse</li> <li>▪ Prüfung der offenen Posten aufgrund Fakturen</li> <li>▪ Festhalten der Zahlungseingänge seit Bilanzstichtag</li> <li>▪ Prüfung der einzelnen Fakturen aufgrund zusätzlicher Unterlagen (Rapporte, Abrechnungen, etc.)</li> <li>▪ Prüfung, ob fakturierte Gebühren vollständig und richtig als Guthaben erfasst werden</li> <li>▪ Prüfung, ob verlangte Steuern vollständig und richtig erfasst wurden</li> <li>▪ Prüfung, ob Erlasse oder Verzichte auf Forderungen vorschriftsgemäss und unter Zustimmung der finanzkompetenten Behörde erfolgen</li> <li>▪ Prüfung, ob die Verrechnungssteuer fristgerecht zurückgefordert wird</li> </ul>
Transitorische Aktiven & Passiven	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung, ob für die Werte Bestandesnachweise vorhanden und diese begründet sind</li> <li>▪ Prüfung, ob die Vorjahresabgrenzungen, mit Ausnahme allfälliger Dauerabgrenzungen aufgelöst wurden</li> </ul>
Finanzvermögen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung, ob Zu- und/oder Abgänge zum Finanzvermögen richtig sind</li> <li>▪ Prüfung, ob Bewertung vorschriftsgemäss erfolgt</li> <li>▪ Abstimmung Buchsaldo mit Wertschriftenverzeichnis</li> <li>▪ Prüfung Wertschriften anhand von Depotauszügen, Steuerkurslisten</li> </ul>
Verwaltungs- vermögen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung, ob für die Zu- und/oder Abgänge des Verwaltungsvermögens der Weg über die Investitionsrechnung eingehalten wird</li> <li>▪ Prüfung, ob die Veränderung des Verwaltungsvermögens mit dem Saldo der Investitionsrechnung unter der Berücksichtigung der verbuchten Abschreibungen übereinstimmt</li> <li>▪ Prüfung, ob Abschreibungen vorschriftsgemäss vorgenommen und feststehende Verluste auf Darlehen und Beteiligungen abgeschrieben werden</li> <li>▪ Prüfung der Investitionen gemäss Budget sowie Zusatzkrediten</li> <li>▪ Beurteilung der aktivierten Zugänge</li> </ul>

Kurzfristige Verbindlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung des bilanzierten Bestandes durch Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung</li> <li>▪ Prüfung der Vollständigkeit durch Einsichtnahme in Fakturabelege des Folgejahres</li> <li>▪ Prüfung der Höhe der Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Revision</li> </ul>
Mittel- und langfristige Schulden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung des bilanzierten Bestandes durch Abstimmung mit der Saldomeldung der Bank/Kanton/Bund</li> <li>▪ Prüfung, ob die Bewilligung für Schuldenaufnahme vorliegt</li> <li>▪ Prüfung der Zins- und Amortisationsbedingungen gemäss den Darlehensverträgen</li> <li>▪ Prüfung, ob Marchzinsen korrekt berechnet und verbucht wurden</li> </ul>
Rückstellungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung, ob Rückstellungen ausschliesslich für Verpflichtungen gebildet wurden, deren Höhe und/oder Fälligkeit noch nicht in jedem Fall bekannt sind und deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes am Ende des Rechnungsjahres notwendig ist</li> <li>▪ Prüfung, ob Rückstellungen korrekt aufgelöst wurden</li> </ul>
Spezialfinanzierungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung, ob Rechtsgrundlagen für Spezialfinanzierungen bestehen</li> <li>▪ Prüfung, ob Einlagen und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen korrekt verbucht wurden</li> <li>▪ Prüfung ob Rückstellungen ausschliesslich für Verpflichtungen gebildet wurden, deren Höhe und/oder Fälligkeit noch nicht in jedem Fall bekannt sind und deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes am Ende des Rechnungsjahres notwendig ist</li> </ul>
Eigenkapital	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung, ob kein Aufwand oder Ertrag direkt über das Eigenkapital verbucht wurde</li> </ul>
Eventualverpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung, ob Sachverhalte eingetreten sind, die eine neue Eventualverpflichtung bedingen</li> </ul>
Laufende Rechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung, ob der in der Jahresrechnung ausgewiesene Voranschlag mit dem von den Stimmberechtigten genehmigten Voranschlag übereinstimmt</li> <li>▪ Prüfung, ob bei überschrittenen Voranschlagskrediten infolge zusätzlicher, neuer Ausgaben die erforderlichen Nachkredite eingeholt wurden</li> <li>▪ Prüfung, ob ausserordentliche Aufwand- und Ertragsabweichungen gegenüber der Vorjahresrechnung und/oder gegenüber dem Voranschlag plausibel erklärt werden können</li> <li>▪ Prüfung, ob die Vorschrift eingehalten wurde, wonach in der Laufenden Rechnung keine Ausgaben mit Investitionscharakter enthalten sind, welche die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates gem. Finanzkompetenzraster übersteigen</li> </ul>
Investitionsrechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung, ob für alle Investitionspositionen gültige Beschlüsse vorliegen</li> <li>▪ Prüfung, ob bei Abweichungen der Investitionen gegenüber dem Budget Erklärungen vorliegen</li> <li>▪ Prüfung, ob Einnahmenüberschüsse in der Investitionsrechnung korrekt in die Laufenden Rechnung übertragen wurden</li> </ul>

Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung, ob die anlässlich der letzten Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsorgan festgestellten Mängel und Pendenzen in der Zwischenzeit behoben bzw. erledigt wurden</li> <li>▪ Überprüfung von Versicherungspolicen hinsichtlich Aktualität und Deckungshöhe</li> <li>▪ Prüfung, ob die ausbezahlten Spesen den Beschlüssen des Gemeinderates entsprechen</li> <li>▪ Prüfung, ob Löhne und Sozialversicherungsabrechnungen korrekt abgerechnet/erstellt wurden</li> <li>▪ Prüfung, ob in gewissen Bereichen eine MWST-Pflicht besteht und ob allfällige Vorsteuer- und Umsatzabstimmungen vorgenommen wurden</li> <li>▪ Prüfung, ob aus den Gemeinderatsprotokollen Risiken ersichtlich sind</li> <li>▪ Einhalten der Richtlinien beim Übergang zum HRM II</li> </ul>
-----------	--

### 3. Finanzkompetenzen für das Jahr 2023

Für das Jahr 2023 liegt die gesetzliche Finanzkompetenz des Gemeinderates für:

- Einmalige Ausgaben (bzw. Budgetüberschreitungen) bei CHF 227'393 (= 5%)
- Wiederkehrende Ausgaben (bzw. Budgetüberschreitungen) bei CHF 45'479 (= 1%)

Basis hierfür bilden die Bruttoeinnahmen 2022 abzüglich der internen Verrechnungen, was insgesamt eine Basis von CHF 4'547'860 ergibt.

Der Gemeinderat hat die Finanzkompetenzen eingehalten.

### 4. Erläuterungen zur Buchführung

Die Buchhaltung ist im Berichtsjahr wie auch in der Vergangenheit unter der Verantwortung von Herrn Helmut Sommer geführt worden. Die abgeschlossene Buchhaltung wurde uns mit den erforderlichen Belegen zur Prüfung vorgelegt. Soweit sich unsere Prüfungen erstrecken, stellten wir eine korrekte und mit den Belegen übereinstimmende Verbuchung der Geschäftsfälle fest. Die vorgenommenen Prüfungen überzeugten uns davon, dass die Buchhaltung im Berichtsjahr sauber und ordnungsgemäss geführt wurde.

### 5. Feststellungen zur Jahresrechnung

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfungen können wir bestätigen, dass bei der Darstellung der Vermögens- und Ertragslage die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze eingehalten wurden. Die Erfolgsrechnung 2023 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'143'200.43 und die Bilanz einem Eigenkapital von CHF 2'660'690.93 ab.

## 6. Erläuterungen zur finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung

### 6.1. Erläuterungen des Jahresergebnisses 2023

Überblick der Erfolgs- und Investitionsrechnung		Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
<b>Erfolgsrechnung</b>				
Ergebnis vor Abschreibungen				
Finanzierungsaufwand	- CHF	3'512'150.14	3'406'099.00	3'508'226.06
Finanzierungsertrag	+ CHF	4'421'751.52	4'781'074.00	5'285'786.80
<b>Selbstfinanzierungsmarge (negativ)</b>	= CHF	-	-	-
<b>Selbstfinanzierungsmarge</b>	= CHF	<b>909'601.38</b>	<b>1'374'975.00</b>	<b>1'777'560.74</b>
Ergebnis nach Abschreibungen				
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	- CHF	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	+ CHF	909'601.38	1'374'975.00	1'777'560.74
Planmässige Abschreibungen	- CHF	508'187.08	319'400.00	631'799.77
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	- CHF	64'631.89	77'600.00	76'429.51
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	+ CHF	126'109.40	24'300.00	73'868.97
Wertberichtigungen Darlehen VV	- CHF	-	-	-
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	- CHF	-	-	-
Einlagen in das Eigenkapital	- CHF	-	-	-
Aufwertungen VV	+ CHF	-	-	-
Entnahmen aus dem Eigenkapital	+ CHF	-	-	-
<b>Aufwandüberschuss</b>	= CHF	-	-	-
<b>Ertragsüberschuss</b>	= CHF	<b>462'891.81</b>	<b>1'002'275.00</b>	<b>1'143'200.43</b>
<b>Investitionsrechnung</b>				
Ausgaben	+ CHF	697'638.13	2'238'992.00	1'265'348.72
Einnahmen	- CHF	-	-	-
<b>Nettoinvestitionen</b>	= CHF	<b>697'638.13</b>	<b>2'238'992.00</b>	<b>1'265'348.72</b>
<b>Nettoinvestitionen (negativ)</b>	= CHF	-	-	-
<b>Finanzierung</b>				
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	- CHF	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	+ CHF	909'601.38	1'374'975.00	1'777'560.74
Nettoinvestitionen	- CHF	697'638.13	2'238'992.00	1'265'348.72
Nettoinvestitionen (negativ)	+ CHF	-	-	-
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b>	= CHF	-	<b>864'017.00</b>	-
<b>Finanzierungsüberschuss</b>	= CHF	<b>211'963.25</b>	-	<b>512'212.02</b>

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Termen schliesst mit einer Selbstfinanzierungsmarge (sog. Cashflow) von CHF 1'777'560.74 ab. Nach Abzug der ordentlichen Abschreibungen von CHF 631'799.77, den Einlagen (CHF 76'429.51) und Entnahmen (CHF 73'868.97) aus Fonds und Spezialfinanzierungen resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 1'143'200.43.

Die Nettoinvestitionen in der Gesamthöhe von CHF 1'265'348.72 konnten somit vollumfänglich durch selbst erwirtschaftete Mittel finanziert werden. Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf CHF 512'212.02.

## Überblick der Bilanz

Stand 31.12.2022 Stand 31.12.2023

<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>4'333'990.83</b>	<b>5'372'636.16</b>
	<b>Finanzvermögen</b>	<b>1'187'239.78</b>	<b>1'592'336.16</b>
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	634'966.14	856'126.29
101	Forderungen	192'335.15	392'246.08
102	Kurzfristige Finanzanlagen	-	-
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	12'500.00	12'500.00
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	-	-
107	Langfristige Finanzanlagen	347'438.49	331'463.79
108	Sachanlagen FV	-	-
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-	-
	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>3'146'751.05</b>	<b>3'780'300.00</b>
140	Sachanlagen VV	2'975'451.05	3'617'000.00
142	Immaterielle Anlagen VV	-	-
144	Darlehen VV	-	-
145	Beteiligungen, Grundkapitalien VV	99'300.00	99'300.00
146	Investitionsbeiträge	72'000.00	64'000.00
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>4'333'990.83</b>	<b>5'372'636.16</b>
	<b>Fremdkapital</b>	<b>2'819'060.87</b>	<b>2'711'945.23</b>
200	Laufende Verbindlichkeiten	920'595.87	790'400.23
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	16'800.00	-
204	Passive Rechnungsabgrenzung	120.00	40'000.00
205	Kurzfristige Rückstellungen	1'500'000.00	-
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-
208	Langfristige Rückstellungen	-	1'500'000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	381'545.00	381'545.00
	<b>Eigenkapital</b>	<b>1'514'929.96</b>	<b>2'660'690.93</b>
29	Eigenkapital	1'514'929.96	2'660'690.93

Am Stichtag betragen die flüssigen Mittel sowie die Guthaben total CHF 1'260'872.37 (Vorjahr CHF 839'801.29), demgegenüber beliefen sich die kurzfristigen Verpflichtungen auf CHF 830'400.23 (Vorjahr CHF 937'515.87). Daraus lässt sich schliessen, dass die Einwohnergemeinde Termen jederzeit fähig war den finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig und in genügendem Masse nachzukommen.

Die Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen sowie die Verwendung der Mittel ist auch in der nachstehenden Geldflussrechnung ersichtlich:

Geldflussrechnung		Fluss	
Abnahme der Aktiven, Zunahme der Passiven	Mittelherkunft (+)		
Zunahme der Aktiven, Abnahme der Passiven	Mittelverwendung (-)		
Ordentliches Ergebnis der Erfolgsrechnung			1'143'200.43
Außerordentliches Ergebnis der Erfolgsrechnung			-
Planmässige Abschreibungen	+	631'799.77	
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+	76'429.51	
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-	73'868.97	
Wertberichtigungen Darlehen VV	+	-	
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	+	-	
Einlagen in das Eigenkapital	+	-	
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	-	
<b>Geldfluss aus operativer und außerordentlicher Tätigkeit</b>			<b>1'777'560.74</b>
<b>Investitionsausgaben</b>			
50 Sachanlagen	-	1'265'348.72	
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	
52 Immaterielle Anlagen VV	-	-	
54 Darlehen VV	-	-	
55 Beteiligungen, Grundkapitalien VV	-	-	
56 Investitionsbeiträge	-	-	
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	
<b>Investitionseinnahmen</b>			
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	+	-	
61 Rückerstattungen	+	-	
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	+	-	
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	+	-	
64 Rückzahlung von Darlehen	+	-	
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	+	-	
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	+	-	
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	+	-	
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>			<b>-1'265'348.72</b>
	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 31.12.2023</b>	
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	634'966.14	856'126.29	
101 Forderungen	192'335.15	392'246.08	-199'910.93
102 Kurzfristige Finanzanlagen	-	-	-
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	12'500.00	12'500.00	-
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	-	-	-
107 Langfristige Finanzanlagen	347'438.49	331'463.79	15'974.70
108 Sachanlagen FV	-	-	-
109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-	-	-
200 Laufende Verbindlichkeiten	920'595.87	790'400.23	-130'195.64
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	16'800.00	-	-16'800.00
204 Passive Rechnungsabgrenzung	120.00	40'000.00	39'880.00
205 Kurzfristige Rückstellungen	1'500'000.00	-	-1'500'000.00
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-	-
208 Langfristige Rückstellungen	-	1'500'000.00	1'500'000.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	381'545.00	381'545.00	-
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>			<b>-291'051.87</b>
29 Eigenkapital	1'514'929.96	2'660'690.93	
<b>Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen</b>			<b>221'160.15</b>
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	634'966.14	856'126.29	221'160.15

## 6.2. Budget- und Vorjahresvergleich

### 6.2.1. Budget- und Vorjahresvergleich Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung nach Funktionen	Rechnung 2022		Budget 2023		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	537'908.35	52'325.97	551'250.00	48'300.00	664'142.93	57'419.97
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	168'707.29	54'169.15	229'650.00	65'550.00	199'026.33	59'588.80
2 Bildung	1'024'559.35	33'343.20	975'199.00	16'450.00	1'072'428.34	23'546.60
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	208'191.75	-	209'200.00	-	254'713.10	-
4 Gesundheit	155'141.55	-	173'930.00	-	153'598.16	-
5 Soziale Sicherheit	264'030.52	-	186'200.00	-	240'960.00	-
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	474'087.15	69'326.68	439'850.00	83'450.00	383'487.03	66'013.59
7 Umweltschutz und Raumordnung	603'372.10	593'370.98	498'600.00	481'600.00	510'526.16	493'943.48
8 Volkswirtschaft	200'331.50	31'792.62	256'820.00	27'000.00	209'747.78	34'004.65
9 Finanzen und Steuern	448'639.55	371'353.32	282'400.00	408'024.00	527'825.51	462'036.70
<b>Total Aufwand und Ertrag</b>	<b>4'084'969.11</b>	<b>4'547'860.92</b>	<b>3'803'099.00</b>	<b>4'805'374.00</b>	<b>4'216'465.34</b>	<b>5'359'655.77</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>462'891.81</b>	<b>-</b>	<b>1'002'275.00</b>	<b>-</b>	<b>1'143'200.43</b>	<b>-</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Im Grundsatz konnte das Budget aufwandseitig sehr gut eingehalten werden. Aufwandseitig liegt man zwar CHF 413'000 über dem Budget. Diese Abweichung ist jedoch erklärbar. Zum einen liegen diese in den Funktionen Bildung und Soziale Sicherheit, wo man von externen Faktoren abhängig ist und relativ wenig Einfluss hat. Zum andern hat die Gemeinde Termen aufgrund der zurückgestuften Investitionen zahlreiche Unterhaltsarbeiten in verschiedenen Funktionen vorgenommen. Auch konnten höhere Abschreibungen als budgetiert vorgenommen werden. Ertragsseitig liegt man rund CHF 554'000 über dem Budget. Der Grund hierfür liegt bei den Steuereinnahmen. Neben den vorstehend gemachten Ausführungen gab es innerhalb der einzelnen Funktionen praktisch keine Abweichungen. Die vorhandenen Abweichungen waren jedoch begründbar und grösstenteils unter der im Vorfeld der Revision festgelegten Wesentlichkeitsgrenze von CHF 5'000.

Zu den Bereichen Wasser, Abwasser und Kehricht ist folgendes festzuhalten:

Die Rechnung der unselbständigen Betriebe Wasser, Abwasser und Abfall schliessen nicht ausgeglichen ab. Daher ist ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss die Regel. Diese Überschüsse werden buchhalterisch mit einer Spezialfinanzierung zum Ausgleich der Erfolgsrechnung dargestellt. Die Spezialfinanzierungen sind somit öffentlich rechtliche Mittel, welche für einen bestimmten Zweck gebunden sind.

Der Aufwand- oder der Ertragsüberschuss der unselbständigen Betriebe wird als Schuld oder als Guthaben gegenüber dem allgemeinen Haushalt ausgewiesen. Das heisst im Konkreten, Ertragsüberschüsse werden als Verpflichtungen des Gemeinwesens gegenüber der Spezialfinanzierung ausgewiesen. Aufwandüberschüsse können durch früher gebildete Spezialfinanzierungen gedeckt werden. Fehlt eine solche Spezialfinanzierung, stellt der allgemeine Haushalt einen Vorschuss zur Verfügung, welcher zurückbezahlt werden muss.

Die Bestandeskonten der Spezialfinanzierungen können Verpflichtungs- oder Vorschusscharakter haben, je nachdem ob nicht beanspruchte zweckgebundene Einnahmen reserviert oder künftige Mittelzugänge vorfinanziert werden. Dementsprechend sind sie im Eigenkapital als Verpflichtung (-) oder als Vorschuss (+) aufgeführt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass der allgemeine Haushalt keine Zuschüsse aus Steuermitteln an die Erfüllung solcher Aufgaben leistet, aber

auch, dass der allgemeine Haushalt nicht durch Überschüsse der gebührenfinanzierten Aufgaben entlastet.

Die unselbständigen Betriebe der Einwohnergemeinde Termen haben in den beiden letzten Jahren wie folgt abgeschlossen:

	2023	Unterdeckung in %	2022	Unterdeckung in %
Wasserversorgung	76'429.51	-33%	64'631.00	-27%
Abwasser	-21'671.62	21%	-47'799.00	36%
Kehricht	-52'197.35	42%	-78'310.00	42%
<b>Total</b>	<b>2'560.54</b>		<b>-61'478.00</b>	

In den Regiebetrieben Abwasser und Kehricht wurde im Jahr 2023 ein Defizit ausgewiesen. Kumuliert auf alle drei Regiebetriebe resultiert ein positives Resultat von CHF 2'560.54. Dem Grundsatz der verursachergerechten Finanzierung ist somit nicht gerecht geworden. Der Grund hierfür liegt jedoch darin, dass zahlreiche Investitionen in die Infrastruktur gemacht werden mussten.

Im Zusammenhang mit der Wasserversorgung hat man bereits im Jahr 2021 die Umsatzgrenze von CHF 100'000 überschritten. Daher wurde man für diesen Bereich per 1. Januar 2022 MWST-pflichtig. Die entsprechende Registrierung für die MWST-Pflicht wurde vorgenommen und die Quartalsabrechnungen wurden auch im 2023 erstellt.

Zu den Abschreibungen gilt folgendes:

Im Zusammenhang mit der Einführung des HRM 2 wurden die Gemeinden angehalten, die Zuteilung der Vermögenswerte ins Finanz- oder Verwaltungsvermögen neu zu überdenken und die neu geltenden Richtlinien zu befolgen. Gleichzeitig mussten auch die Abschreibungssätze angepasst und teilweise fixiert werden. Die Einwohnergemeinde Termen ist dieser Verpflichtung vollumfänglich nachgekommen.

### 6.2.2. Budget- und Vorjahresvergleich Investitionsrechnung

Investitionsrechnung nach Funktionen	Rechnung 2022		Budget 2023		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	60'620.49	-	1'800'000.00	-	946'440.02	-
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	250'000.00	-	200'000.00	-	99'039.30	-
2 Bildung	-	-	-	-	-	-
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-	-	-	-	-	-
4 Gesundheit	-	-	-	-	-	-
5 Soziale Sicherheit	-	-	-	-	-	-
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	137'421.90	-	-	-	-	-
7 Umweltschutz und Raumordnung	249'595.74	-	-	-	219'869.40	-
8 Volkswirtschaft	-	-	238'992.00	-	-	-
9 Finanzen und Steuern	-	-	-	-	-	-
<b>Total Ausgaben und Einnahmen</b>	<b>697'638.13</b>	<b>-</b>	<b>2'238'992.00</b>	<b>-</b>	<b>1'265'348.72</b>	<b>-</b>
<b>Ausgabenüberschuss</b>		<b>697'638.13</b>		<b>2'238'992.00</b>		<b>1'265'348.72</b>
<b>Einnahmenüberschuss</b>	<b>-</b>		<b>-</b>		<b>-</b>	

In der Investitionsrechnung wurden für das Verwaltungsjahr 2023 Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 2'238'992 budgetiert. Die effektiven Nettoinvestitionen betrugen letztendlich lediglich CHF 1'265'348.72. Insgesamt wurde das Budget somit nicht ausgeschöpft. Der Grund hierfür lag vornehmlich darin, dass das geplante Projekt «Dorfplatzprojekt Termen» wegen Einsparungen nicht vollständig ausgeführt werden konnte.

### 6.3. Finanzkennzahlen Kanton Wallis

#### 6.3.1. Kennzahlenübersicht

Kennzahlen-Entwicklung	Rechnung	Rechnung	Durchschnitt
	2022	2023	
1. Nettoverschuldungsquotient (I1)	52.75%	28.14%	38.91%
	gut	gut	gut
2. Selbstfinanzierungsgrad (I2)	130.38%	140.48%	136.89%
	Hochkonjunktur	Hochkonjunktur	Hochkonjunktur
3. Zinsbelastungsanteil (I3)	-0.25%	-0.18%	-0.21%
	gut	gut	gut
4. Bruttoverschuldungsanteil (I4)	21.49%	15.32%	18.15%
	sehr gut	sehr gut	sehr gut

Kennzahlen-Entwicklung	Rechnung	Rechnung	Durchschnitt
	2022	2023	
5. Investitionsanteil (I5)	17.34%	27.67%	22.83%
	mittlere Investitionstätigkeit	starke Investitionstätigkeit,	starke Investitionstätigkeit,
6. Kapitaldienstanteil (I6)	11.40%	12.06%	11.76%
	tragbare Belastung	tragbare Belastung	tragbare Belastung
7. Nettoschulden I in Franken pro Einwohner (I7)	1493	972	1226
	mittlere Verschuldung	geringe Verschuldung	mittlere Verschuldung
8. Selbstfinanzierungsanteil (I8)	20.85%	34.45%	28.22%
	gut	gut	gut

**6.3.2. Analyse der einzelnen Kennzahlen**

**6.3.2.1. Nettoverschuldungsquotient**

Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrest-ranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Dabei sollten grundsätzlich ledig-lich die direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) der natürlichen Personen und die direkten Steuern der juristischen Personen (Ertrags- und Kapitalsteuern) berücksichtigt wer-den. Aussergewöhnliche einmalige Steuererträge wie Erbschafts- oder Liegenschaftssteuern u.a. könnten die Aussagekraft dieser Kennzahl schmälern. Im Zusammenhang mit dieser Kennzahl gelten folgende Richtwerte:

< 100%	gut
100% - 150%	genügend
> 150%	schlecht

Der Nettoverschuldungsquotient der Einwohnergemeinde Termen hat im Jahr 2023 28.14% be-tragen, was als gut bezeichnet werden kann. Gut steht die Kennzahl mit 38.91% auch im Durch-schnitt der letzten beiden Jahre da.

**6.3.2.2. Selbstfinanzierungsgrad**

Der Selbstfinanzierungsgrad bezeichnet den Anteil der aus der laufenden Rechnung verfügbaren Mittel im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbsterarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Vor al-lem im Vergleich über mehrere Jahre wird erkannt, ob die Investitionen finanziell verkraftet wer-den können. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100% führt zu einer Neuverschuldung, einer von über 100% zu einer entsprechenden Entschuldung.

Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinan-zierungsgrad betragen:

Hochkonjunktur	> 100%
Normalfall	80% - 100%
Abschwung	50% - 80%

Der Selbstfinanzierungsgrad der Einwohnergemeinde Termen kann mit 140.48% als überaus ge-nügend und damit Hochkonjunktur beurteilt werden. Hier konnte man sich gegenüber dem Vor-jahr (130.38%) steigern.

**6.3.2.3. Zinsbelastungsanteil**

Diese Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des sog. «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsauf-wand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum der Einwohnerge-meinde. Die entsprechenden Richtwerte lauten wie folgt:

0% - 4%	gut
4% - 9%	genügend
> 9%	schlecht

Bei der Einwohnergemeinde Termen beträgt der Zinsbelastungsanteil -0.18%, was als gut angese-hen werden kann.

### 6.3.2.4. Bruttoverschuldungsanteil

Dies ist die Grösse zur Beurteilung der Verschuldungsquote bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Dabei gelten folgende Richtwerte:

< 50%	sehr gut
50% - 100%	gut
100% - 150%	mittel
150% - 200%	schlecht
> 200%	kritisch

Bei der Einwohnergemeinde Termen beträgt der Bruttoverschuldungsanteil 15.32%, was als sehr gut bezeichnet werden kann. Im Vorjahr betrug die Kennzahl noch 21.49% (ebenfalls sehr gut).

### 6.3.2.5. Investitionsanteil

Mit dem Investitionsanteil wird die Aktivität im Bereich der Investitionen aufgezeigt. Dabei gelten folgende Richtwerte:

< 10%	schwache Investitionstätigkeit
10% - 20%	mittlere Investitionstätigkeit
20% - 30%	starke Investitionstätigkeit
> 30%	sehr starke Investitionstätigkeit

Mit einem Anteil von 27.67% kann im Zusammenhang mit der Einwohnergemeinde Termen von einer starken Investitionstätigkeit gesprochen werden.

### 6.3.2.6. Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil ist das Mass für die Belastung des Haushaltes durch die Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Die Richtwerte lauten wie folgt:

< 5%	geringe Belastung
5% - 15%	tragbare Belastung
> 15%	hohe Belastung

Mit 12.06% ist die Belastung bei der Einwohnergemeinde Termen tragbar. Im vergangenen Jahr betrug der Kapitaldienstanteil 11.40%.

### 6.3.2.7. Nettoschulden in CHF pro Einwohner

Da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt, hat diese Kennzahl nur eine beschränkte Aussagekraft. Es gelten folgende Richtwerte:

< 0%	Nettovermögen
CHF 0 – 1'000	geringe Verschuldung
CHF 1'001 – 2'500	mittlere Verschuldung
CHF 2'501 – 5'000	hohe Verschuldung
> CHF 5'000	sehr hohe Verschuldung

Die Einwohnergemeinde Termen weist eine Nettoverschuldung von CHF 972 (Vorjahr CHF 1'493) pro Kopf aus. Dies stellt eine geringe Verschuldung dar.

### 6.3.2.8. Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann. Dabei gelten die folgenden Richtwerte:

> 20%	gut
10% - 20%	mittel
< 10%	schlecht

Mit 34.45% kann der Selbstfinanzierungsanteil der Einwohnergemeinde Termen als gut bezeichnet werden.

## 6.4. Anhang

Im Anhang zur Rechnung sind Bürgschaften und Verpfändungen zugunsten Dritter, Mitgliedschaften an Verbänden sowie die Versicherungswerte der Sachanlagen erfasst. Leasingverbindlichkeiten bestehen keine. Das gilt auch für Eventualverbindlichkeiten.

## 7. Finanzplan

Wir stellen fest, dass die Einwohnergemeinde Termen über einen Finanzplan verfügt. Er beinhaltet ein Budgetjahr und vier Planjahre. Wir bestätigen in diesem Zusammenhang, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Finanzplan gemäss Art. 18 der Finanzhaushaltsverordnung (FVVG) eingehalten sind und dass die formellen und materiellen Anforderungen gemäss Art. 20 FVVG erfüllt sind.

### 8. Internes Kontrollsystem

Gemäss Art. 70 ff VFFG hat der Gemeinderat Vorkehrungen zu treffen, die für die Organisation der Finanzhaushaltsführung und der Buchhaltung notwendig sind und die der Bedeutung der Angelegenheit angepasst sind.

Der Gemeinderat hat bereits vor geraumer Zeit das interne Kontrollsystem genehmigt. Wir weisen den Gemeinderat darauf hin, dass die Prozesse gemäss diesem Dokument konsequent anzuwenden sind. Soweit die entsprechenden Regelungen einen direkten Einfluss auf die Buchhaltung haben, konnten wir diese überprüfen und habe dabei keine Unstimmigkeiten erkennen müssen.

### 9. Vollständigkeitserklärung

Mit der vorliegenden unterzeichneten Vollständigkeitserklärung wird bestätigt, dass

- alle das Verwaltungsjahr betreffenden buchführungspflichtigen Geschäftsvorfälle in der uns vorgelegten Buchhaltung enthalten sind;
- sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen der Gemeinde in der Bilanz per 31. Dezember 2023 berücksichtigt sind;
- den relevanten Risiken und Wertebussen bei der Bewertung und der Festsetzung der Wertberichtigungen und der Rückstellungen genügend Rechnung getragen worden ist;
- die Angaben im Anhang im Sinne von Art. 31 ff. VFFG vollständig und richtig sind.

### 10. Schlussbemerkungen

Wir erstatten diesen Bericht gestützt auf die Ergebnisse unserer Prüfung und aufgrund der uns erteilten Auskünfte sowie der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die vorgenommenen Prüfungshandlungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Diesen Bericht schliessen wir nicht, ohne der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Susten, 24. April 2024

Die Revisionsstelle

**Quadis Revisionen GmbH**

  
 Reto Werlen  
 Eidg. dipl. Steuer- &  
 Treuhänderexperte  
 Zugel. Revisionsexperte RAB  
 (leitender Revisor)

  
 Lukas Bayard  
 Dipl. exp. in Rechnungslegung  
 und Controlling  
 Zugel. Revisor RAB

Funktionale Gliederung	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>664'142.93</b>	<b>57'419.97</b>	<b>551'250.00</b>	<b>48'300.00</b>	<b>537'908.35</b>	<b>52'325.97</b>
<b>01 Legislative und Exekutive</b>	<b>116'553.15</b>		<b>119'850.00</b>		<b>112'350.70</b>	
<b>012 Exekutive</b>	<b>116'553.15</b>		<b>119'850.00</b>		<b>112'350.70</b>	
<b>0120 Exekutive</b>	<b>116'553.15</b>		<b>119'850.00</b>		<b>112'350.70</b>	
3000.00 Besoldung Gemeinderat	81'375.80		85'000.00		80'258.60	
3000.01 Vergütung Kommissionen	2'620.00		3'500.00		3'385.00	
3000.02 Besoldung Richter	1'200.00		1'200.00		1'200.00	
3050.00 Sozialleistungen AHV/IV/EO/ALV/CIVAF	19'711.60		21'650.00		15'564.00	
3052.00 Pensionskasse	3'180.60				3'054.15	
3199.00 Ratskredit	8'465.15		8'500.00		8'888.95	
<b>02 Allgemeine Dienste</b>	<b>547'589.78</b>	<b>57'419.97</b>	<b>431'400.00</b>	<b>48'300.00</b>	<b>425'557.65</b>	<b>52'325.97</b>
<b>022 Allgemeine Dienste</b>	<b>350'262.88</b>	<b>49'834.97</b>	<b>323'150.00</b>	<b>43'800.00</b>	<b>293'399.02</b>	<b>45'560.97</b>
<b>0220 Allgemeine Dienste</b>	<b>350'262.88</b>	<b>49'834.97</b>	<b>323'150.00</b>	<b>43'800.00</b>	<b>293'399.02</b>	<b>45'560.97</b>
3010.00 Besoldung Verwaltungspersonal	123'779.25		140'000.00		117'024.55	
3050.00 Sozialleistungen AHV/IV/EO/ALV/CIVAF	28'080.15		30'000.00		18'594.90	
3052.00 Pensionskasse	31'558.40		28'000.00		29'322.25	
3053.00 Unfallversicherung	7'701.50		7'400.00		7'177.00	
3055.00 Krankentaggeld	7'318.00		7'500.00		7'475.00	
3099.00 Übriger Personalaufwand	9'318.20		6'000.00		3'800.00	
3100.00 Büromaterial	3'668.70		9'500.00		3'914.25	
3101.00 Fremdschriften/ID/Pässe	7'051.70		4'500.00		5'084.22	
3102.00 Drucksachen, Publikationen	25'249.20		15'000.00		18'069.25	
3110.00 Büromöbel und Geräte	338.20		5'000.00		445.55	
3113.00 Aufwand Informatik	48'288.05		12'000.00		19'420.45	
3130.01 Porti	3'960.90		4'000.00		3'770.60	
3130.02 Telefon und Faxgebühren	2'964.45		3'000.00		2'260.35	
3130.03 Bank + Postcheckgebühren	822.73		1'000.00			
3130.04 Inkassospesen	1'651.55		1'500.00		814.15	
3130.05 Anlässe, Veranstaltungen, Empfänge	23'596.35		15'000.00		21'323.60	
3132.00 Revisions- + Treuhänderkosten	5'600.40		5'400.00		6'473.45	
3132.01 Verbands- und Beiträge an Dritte	2'530.10		3'000.00		2'424.70	
3132.02 Rechtsberatung	1'134.95		2'000.00		2'722.95	
3134.00 Versicherung Betrieb	5'130.45		3'350.00		3'139.50	
3137.00 Kantonssteuern	4'795.60		2'000.00		2'500.00	
3158.00 Wartung Informatik	5'724.05		18'000.00		17'642.30	
4210.00 Kanzlei- + Amtsgebühren		26'064.76		22'000.00		25'929.07
4260.01 AHV-Gemeindezweigstelle		3'969.65		3'800.00		1'992.05
4260.02 Gebührenverbund Oberwallis		15'450.50		15'000.00		15'656.25
4260.03 Vereins Bar Termen		2'540.41		1'000.00		980.75
4270.00 Steuerbussen/Inkasso		1'809.65		2'000.00		1'002.85
<b>029 Verwaltungsliegenschaften</b>	<b>197'326.90</b>	<b>7'585.00</b>	<b>108'250.00</b>	<b>4'500.00</b>	<b>132'158.63</b>	<b>6'765.00</b>
<b>0290 Verwaltungsliegenschaften</b>	<b>197'326.90</b>	<b>7'585.00</b>	<b>108'250.00</b>	<b>4'500.00</b>	<b>132'158.63</b>	<b>6'765.00</b>
3120.00 Strom	9'783.30		14'000.00		9'680.95	
3134.00 Sachversicherung	7'536.25		9'250.00		10'706.10	
3144.00 Diverse Unterhaltsarbeiten MZH	75'578.71		5'000.00		48'223.70	
3160.00 Unterhalt andere Gebäude	29'682.17		12'000.00		18'859.45	
3910.00 Anteil Personalaufwand	74'746.47		68'000.00		44'688.43	
4470.00 Mieterträge		7'585.00		4'500.00		6'765.00

inklusive Simulation

Funktionale Gliederung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	199'026.33	75'541.10	229'650.00	65'550.00	168'707.29	54'169.15
11	<b>Öffentliche Sicherheit</b>	35'374.65		38'000.00		36'045.90	720.00
111	<b>Polizei</b>	35'374.65		38'000.00		36'045.90	720.00
1110	<b>Polizei</b>	35'374.65		38'000.00		36'045.90	720.00
3132.01	STAPO Brig	33'356.05		32'000.00		32'655.65	
3132.02	Sicherheitsbeauftragter	715.00		5'000.00		2'013.95	
3631.00	Kommunikationsnetz Polycom	1'303.60		1'000.00		1'376.30	
4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter						720.00
12	<b>Rechtssprechung</b>	13'731.25		12'000.00		13'470.45	
120	<b>Friedensrichter</b>	840.05		1'500.00		947.75	
1200	<b>Friedensrichter</b>	840.05		1'500.00		947.75	
3010.00	Aufwand Friedensrichter	840.05		1'500.00		947.75	
122	<b>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)</b>	12'891.20		10'500.00		12'522.70	
1220	<b>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)</b>	12'891.20		10'500.00		12'522.70	
3632.00	Abrechnung KESB	12'891.20		10'500.00		12'522.70	
14	<b>Allgemeines Rechtswesen</b>	76'114.25	46'707.00	74'200.00	37'500.00	40'067.30	13'323.45
140	<b>Allgemeines Rechtswesen</b>	76'114.25	46'707.00	74'200.00	37'500.00	40'067.30	13'323.45
1400	<b>Allgemeines Rechtswesen</b>	76'114.25	46'707.00	74'200.00	37'500.00	40'067.30	13'323.45
3010.00	Personalaufwand Registeramt	28'948.40		27'000.00		28'245.60	
3050.00	Sozialleistungen	5'864.45		6'200.00		4'858.20	
3130.00	GIS - WEB	2'675.45		5'000.00		2'252.35	
3132.00	Nachführung	37'812.80		30'000.00		3'266.15	
3132.01	Gebäudenummerierungen			500.00		284.85	
3158.00	Wartung Informatik	813.15		5'500.00		1'160.15	
4210.00	Registerhaltergebühren		12'396.00		10'000.00		10'180.00
4260.01	Rückerstattungen Dritter		34'311.00		27'500.00		3'143.45
15	<b>Feuerwehr</b>	57'501.73	20'602.30	53'800.00		53'429.64	26'817.00
150	<b>Feuerwehr</b>	57'501.73	20'602.30	53'800.00		53'429.64	26'817.00
1500	<b>Feuerwehr</b>	5'079.10	20'602.30	8'500.00		11'016.07	26'817.00
3143.00	Unterhalt Hydrantennetz & FW Lokal Termen	4'079.10		7'500.00		10'016.07	
3910.00	Hilfeleistungsfonds Air-Zermatt AG	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
4200.00	Feuerwehersatzgebühr		16'852.30				16'773.20
4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten		3'750.00				10'043.80
1501	<b>Feuerwehr Brigerberg</b>	52'422.63		45'300.00		42'413.57	
3140.00	Unterhalt an Grundstücken					17.75	
3632.00	Feuerwehr Brigerberg	52'422.63		45'300.00		42'395.82	
16	<b>Verteidigung</b>	6'470.10	2'550.00	7'650.00	2'550.00	7'030.30	2'550.00
161	<b>Militärische Verteidigung</b>	960.20		4'000.00		980.70	
1610	<b>Schiessstand Chalchofen</b>	960.20		4'000.00		980.70	

inklusive Simulation

Funktionale Gliederung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3143.00	Unterhalt Schiessstand Chalchofen	960.20		4'000.00		980.70	
162	<b>Zivilschutz</b>	5'509.90	2'550.00	3'650.00	2'550.00	6'049.60	2'550.00
1620	<b>Zivilschutz (allgemein)</b>	5'509.90	2'550.00	3'650.00	2'550.00	6'049.60	2'550.00
3130.01	Telefongebühren / Alarm	452.05		650.00		681.90	
3144.00	Unterhalt Zivilschutzanlage	5'057.85		3'000.00		5'367.70	
4260.00	Rückerstattung Staat Wallis Anlage		2'550.00		2'550.00		2'550.00
17	<b>RFO</b>	9'834.35	5'681.80	44'000.00	25'500.00	18'663.70	10'758.70
173	<b>RFO</b>	9'834.35	5'681.80	44'000.00	25'500.00	18'663.70	10'758.70
1730	<b>Regionaler Führungsstab Brigerberg</b>	9'834.35	5'681.80	44'000.00	25'500.00	18'663.70	10'758.70
3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals					11'361.50	
3632.00	Kosten Führungsstab	9'834.35		44'000.00		7'302.20	
4260.00	Beteiligung Gemeinde Ried-Brig		5'681.80		25'500.00		10'758.70
2	<b>BILDUNG</b>	1'072'428.34	23'546.60	975'199.00	16'450.00	1'024'559.35	33'343.20
21	<b>Obligatorische Schule</b>	1'051'819.13	16'940.25	948'529.00	8'500.00	999'987.82	30'453.25
212	<b>Primarschule</b>	853'883.38	12'870.00	730'750.00		820'335.27	25'557.75
2120	<b>Primarschule</b>	853'883.38	12'870.00	730'750.00		820'335.27	25'557.75
3101.00	Verbrauchsmaterial	2'302.39		4'000.00		6'223.30	
3101.01	Schülerbeitrag Gemeinde	21'269.00		31'000.00		29'227.55	
3104.00	Schulmaterial	21'017.50		14'000.00		14'754.12	
3111.00	Bibliothek / EDV / Geräte	20'020.04		20'360.00		21'859.20	
3120.00	Strom, Heizung, Wasser, Kehricht	20'490.80		22'500.00		21'381.15	
3130.01	Schulprojekte und Sport	37'455.25		18'500.00		20'496.80	
3144.00	Unterhalt Schulhaus	44'451.10		19'450.00		100'159.50	
3631.00	Gemeindebeitrag an Lehrergehälter KG und PS	540'167.30		489'440.00		499'934.70	
3631.01	Schulleitung Region Brig Süde	84'107.95		64'000.00		74'894.70	
3910.00	Anteil Personalaufwand	35'382.05		37'000.00		21'524.25	
3910.01	Blockzeiten Betreuung KITA	27'220.00		10'500.00		9'880.00	
4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten		12'870.00				25'557.75
213	<b>Sekundarstufe I</b>	197'935.75	4'070.25	217'779.00	8'500.00	179'652.55	4'895.50
2130	<b>Sekundarschule 1</b>	197'935.75	4'070.25	217'779.00	8'500.00	179'652.55	4'895.50
3130.00	Schülertransporte	18'277.50		22'500.00		16'771.50	
3631.00	Gemeindebeitrag an Lehrergehälter OS	96'998.20		95'680.00		93'600.00	
3632.00	Beteiligung OS	82'660.05		99'599.00		69'281.05	
4260.00	Rückerstattungen Transporte				8'500.00		4'895.50
4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten		4'070.25				
22	<b>Sonderschulung</b>	6'634.51		9'400.00		8'198.63	
220	<b>Sonderschulung</b>	6'634.51		9'400.00		8'198.63	
2200	<b>Sonderschulung</b>	6'634.51		9'400.00		8'198.63	
3631.00	Transportkostenanteil behinderte Schüler	6'634.51		8'900.00		8'198.63	
3636.00	Beiträge an Sonderschulen		500.00				
23	<b>Berufliche Grundbildung</b>	4'682.20	1'960.10	10'070.00	5'000.00	8'322.40	2'889.95
230	<b>Berufliche Grundbildung</b>	4'682.20	1'960.10	10'070.00	5'000.00	8'322.40	2'889.95
2300	<b>Berufliche Grundbildung</b>	4'682.20	1'960.10	10'070.00	5'000.00	8'322.40	2'889.95

inklusive Simulation

Funktionale Gliederung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3630.00	BIZ und OPRA Beitrag	1'293.00		570.00		1'215.00	
3634.00	Gemeindebeitrag Transport Lehrlinge	3'389.20		9'500.00		7'107.40	
4631.00	Kantonsbeitrag Lehrlinge		1'960.10		5'000.00		2'889.95
<b>25</b>	<b>Allgemeinbildende Schulen</b>	<b>9'292.50</b>	<b>4'646.25</b>	<b>7'200.00</b>	<b>2'950.00</b>	<b>8'050.50</b>	
<b>251</b>	<b>Gymnasiale Maturitätsschule</b>	<b>9'292.50</b>	<b>4'646.25</b>	<b>7'200.00</b>	<b>2'950.00</b>	<b>8'050.50</b>	
<b>2510</b>	<b>Gymnasiale Maturitätsschule</b>	<b>9'292.50</b>	<b>4'646.25</b>	<b>7'200.00</b>	<b>2'950.00</b>	<b>8'050.50</b>	
3634.00	Gemeindebeitrag Transport Studenten	9'292.50		7'200.00		8'050.50	
4631.00	Kantonsbeitrag Studenten		4'646.25		2'950.00		
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE</b>	<b>254'713.10</b>		<b>209'200.00</b>		<b>208'191.75</b>	
<b>32</b>	<b>Kultur, übriges</b>	<b>26'172.00</b>		<b>24'900.00</b>		<b>25'263.20</b>	
<b>323</b>	<b>Musikschule</b>	<b>14'772.00</b>		<b>15'000.00</b>		<b>14'409.85</b>	
<b>3230</b>	<b>Musikschule</b>	<b>14'772.00</b>		<b>15'000.00</b>		<b>14'409.85</b>	
3636.00	Beiträge an OW Musikschule	14'772.00		15'000.00		14'409.85	
<b>329</b>	<b>Übrige Kultur</b>	<b>11'400.00</b>		<b>9'900.00</b>		<b>10'853.35</b>	
<b>3290</b>	<b>Übrige Kultur</b>	<b>11'400.00</b>		<b>9'900.00</b>		<b>10'853.35</b>	
3111.00	Beiträge Bücher / Kultur					2'003.35	
3636.00	Beiträge an kulturelle Veranstaltungen	700.00		2'000.00		50.00	
3636.01	Beitrag an kulturelle Vereine			7'900.00		500.00	
3636.02	Beiträge an Dorfvereine	10'700.00				8'300.00	
<b>34</b>	<b>Sport und Freizeit</b>	<b>91'966.90</b>		<b>57'500.00</b>		<b>68'683.25</b>	
<b>341</b>	<b>Sport</b>	<b>83'407.00</b>		<b>42'500.00</b>		<b>48'179.65</b>	
<b>3410</b>	<b>Sport</b>	<b>83'407.00</b>		<b>42'500.00</b>		<b>48'179.65</b>	
3140.00	Sportplätze	34'016.95		30'000.00		15'000.00	
3635.00	Spielplätze	24'752.55		10'000.00		26'379.65	
3636.00	Beiträge Sportvereine und Veranstaltungen	24'637.50		2'500.00		6'800.00	
<b>342</b>	<b>Freizeit</b>	<b>8'559.90</b>		<b>15'000.00</b>		<b>20'503.60</b>	
<b>3420</b>	<b>Freizeit</b>	<b>8'559.90</b>		<b>15'000.00</b>		<b>20'503.60</b>	
3141.00	Unterhalt Wanderwege	8'559.90		15'000.00		20'503.60	
<b>35</b>	<b>Kirchen und religiöse Angelegenheiten</b>	<b>136'574.20</b>		<b>126'800.00</b>		<b>114'245.30</b>	
<b>350</b>	<b>Kirchen und religiöse Angelegenheiten</b>	<b>136'574.20</b>		<b>126'800.00</b>		<b>114'245.30</b>	
<b>3500</b>	<b>Römisch-katholische Kirche</b>	<b>131'174.20</b>		<b>121'800.00</b>		<b>108'995.30</b>	
3632.00	Pfarrteam	108'570.42		99'500.00		88'334.90	
3632.01	Sakristanin	15'547.80		14'900.00		13'589.95	
3636.00	Religiöse Anlässe	6'589.70		7'000.00		6'747.10	
3638.00	Kirchensteuer - Rückzahlungen	466.28		400.00		323.35	
<b>3501</b>	<b>Evangelische-reformierte Kirche</b>	<b>5'400.00</b>		<b>5'000.00</b>		<b>5'250.00</b>	
3632.00	Beitrag evang.-ref. Kirche	5'400.00		5'000.00		5'250.00	
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>153'598.16</b>		<b>173'930.00</b>		<b>155'141.55</b>	
<b>41</b>	<b>Spitäler, Kranken- und Pflegeheime</b>	<b>54'016.05</b>		<b>67'000.00</b>		<b>52'822.59</b>	
<b>412</b>	<b>Alters- und Pflegeheim</b>	<b>54'016.05</b>		<b>67'000.00</b>		<b>52'822.59</b>	

inklusive Simulation

Funktionale Gliederung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>4120</b>	<b>Alters- und Pflegeheim</b>	<b>54'016.05</b>		<b>67'000.00</b>		<b>52'822.59</b>	
3144.00	Unterhalt Gebäude	12'000.00		12'000.00			
3634.00	Alters- und Pflegeheime	42'016.05		55'000.00		52'822.59	
<b>42</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>	<b>51'432.41</b>		<b>45'000.00</b>		<b>49'321.46</b>	
<b>421</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>	<b>51'432.41</b>		<b>45'000.00</b>		<b>49'321.46</b>	
<b>4210</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>	<b>51'432.41</b>		<b>45'000.00</b>		<b>49'321.46</b>	
3632.00	Sozialmedizinisches Regionalzentrum	51'432.41		45'000.00		49'321.46	
<b>43</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>37'598.45</b>		<b>42'000.00</b>		<b>38'917.50</b>	
<b>433</b>	<b>Schulgesundheitsdienst</b>	<b>37'598.45</b>		<b>42'000.00</b>		<b>38'917.50</b>	
<b>4330</b>	<b>Schulgesundheitsdienst</b>	<b>37'598.45</b>		<b>42'000.00</b>		<b>38'917.50</b>	
3631.00	Schulgesundheit Beitrag	1'805.85		2'000.00		1'582.80	
3637.00	Schulzahnpflege	35'792.60		40'000.00		37'334.70	
<b>49</b>	<b>Gesundheitswesen</b>	<b>10'551.25</b>		<b>19'930.00</b>		<b>14'080.00</b>	
<b>490</b>	<b>Gesundheitswesen</b>	<b>10'551.25</b>		<b>19'930.00</b>		<b>14'080.00</b>	
<b>4900</b>	<b>Gesundheitswesen</b>	<b>10'551.25</b>		<b>19'930.00</b>		<b>14'080.00</b>	
3631.00	Kantonale Rettungsinstitutionen	7'151.25		12'730.00		12'880.00	
3636.00	Beiträge an Dritte / Vereine	3'000.00		4'000.00		700.00	
3636.01	Beitrag Hanow			2'700.00			
3636.02	Beiträge Rettungsstation	400.00		500.00		500.00	
<b>5</b>	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>240'960.00</b>		<b>186'200.00</b>		<b>264'030.52</b>	
<b>52</b>	<b>Invalidität</b>	<b>3'955.10</b>				<b>24'815.59</b>	
<b>523</b>	<b>Invalidenheime</b>	<b>3'955.10</b>				<b>24'815.59</b>	
<b>5230</b>	<b>Invalidenheime / Behinderte</b>	<b>3'955.10</b>				<b>24'815.59</b>	
3631.00	Beitrag zu Gunsten Behinderter	3'955.10				24'815.59	
<b>53</b>	<b>Alter + Hinterlassene</b>	<b>50'548.85</b>		<b>44'000.00</b>		<b>43'254.20</b>	
<b>532</b>	<b>Ergänzungsleistungen AHV / IV</b>	<b>50'548.85</b>		<b>44'000.00</b>		<b>43'254.20</b>	
<b>5320</b>	<b>Ergänzungsleistungen AHV / IV</b>	<b>50'548.85</b>		<b>44'000.00</b>		<b>43'254.20</b>	
3631.00	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	50'548.85		44'000.00		43'254.20	
<b>54</b>	<b>Familie und Jugend</b>	<b>37'669.80</b>		<b>30'700.00</b>		<b>37'808.66</b>	
<b>543</b>	<b>Alimentenbevorschussung und -inkasso</b>	<b>3'575.05</b>		<b>1'000.00</b>		<b>1'373.14</b>	
<b>5430</b>	<b>Alimentenbevorschussung und -inkasso</b>	<b>3'575.05</b>		<b>1'000.00</b>		<b>1'373.14</b>	
3637.00	Inkasso von Unterhaltsbeiträgen	3'575.05		1'000.00		1'373.14	
<b>544</b>	<b>Jugendschutz</b>	<b>34'094.75</b>		<b>20'700.00</b>		<b>31'169.10</b>	
<b>5440</b>	<b>Jugendschutz allgemein</b>	<b>34'094.75</b>		<b>20'700.00</b>		<b>31'169.10</b>	
3636.01	Beitrag Jugendvereine und Lokal	2'500.00		200.00		1'268.85	
3636.02	KITA Rägubogen	30'299.75		20'000.00		29'700.25	
3636.03	Sonstige Beiträge	1'295.00		500.00		200.00	
<b>545</b>	<b>Kinderkrippen und Kinderhorte</b>			<b>9'000.00</b>		<b>5'266.42</b>	

inklusive Simulation

Funktionale Gliederung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>5450</b>	<b>Leistungen an Familien allgemein</b>			<b>9'000.00</b>		<b>5'266.42</b>	
3631.00	KESB Erwachsene (Kantonsrechnung)			9'000.00		5'266.42	
<b>57</b>	<b>Sozialhilfe und Asylwesen</b>	<b>148'786.25</b>		<b>111'500.00</b>		<b>158'152.07</b>	
<b>572</b>	<b>Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe</b>	<b>41'419.60</b>		<b>48'500.00</b>		<b>59'085.05</b>	
<b>5720</b>	<b>Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe</b>	<b>41'419.60</b>		<b>48'500.00</b>		<b>59'085.05</b>	
3637.00	Beiträge an private Haushalte	36'419.60		45'000.00		54'450.70	
3637.01	Vormundschaftliche Dienste	5'000.00		3'500.00		4'634.35	
<b>574</b>	<b>Kantonaler Beschäftigungsfonds</b>	<b>12'204.10</b>		<b>3'000.00</b>		<b>4'377.18</b>	
<b>5740</b>	<b>Kantonaler Beschäftigungsfonds</b>	<b>12'204.10</b>		<b>3'000.00</b>		<b>4'377.18</b>	
3631.00	Kantonaler Beschäftigungsfonds	12'204.10		3'000.00		4'377.18	
<b>579</b>	<b>Fürsorge, übriges</b>	<b>95'162.55</b>		<b>60'000.00</b>		<b>94'689.84</b>	
<b>5790</b>	<b>Fürsorge, übriges</b>	<b>95'162.55</b>		<b>60'000.00</b>		<b>94'689.84</b>	
3631.00	Beitrag an Kanton/Soziale Einrichtungen	95'162.55		60'000.00		94'689.84	
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>383'487.03</b>	<b>66'013.59</b>	<b>439'850.00</b>	<b>83'450.00</b>	<b>474'087.15</b>	<b>69'326.68</b>
<b>61</b>	<b>Strassenverkehr</b>	<b>316'330.38</b>	<b>66'013.59</b>	<b>390'450.00</b>	<b>82'500.00</b>	<b>423'587.15</b>	<b>69'326.68</b>
<b>613</b>	<b>Kantonsstrassen</b>	<b>56'569.05</b>		<b>60'000.00</b>		<b>45'128.60</b>	
<b>6130</b>	<b>Kantonsstrassen</b>	<b>56'569.05</b>		<b>60'000.00</b>		<b>45'128.60</b>	
3631.00	Unterhalt Kantonsstrassen	56'569.05		60'000.00		45'128.60	
<b>615</b>	<b>Gemeindestrassen</b>	<b>47'326.05</b>	<b>3'010.00</b>	<b>100'600.00</b>	<b>16'500.00</b>	<b>108'745.00</b>	<b>6'266.30</b>
<b>6150</b>	<b>Gemeindestrassen</b>	<b>47'326.05</b>	<b>3'010.00</b>	<b>100'600.00</b>	<b>16'500.00</b>	<b>108'745.00</b>	<b>6'266.30</b>
3010.00	Besoldung Parkwart			6'000.00			
3111.00	Strassensignalisation	3'135.50		1'000.00		7'876.45	
3120.00	Strom Strassenbeleuchtung	4'855.85		5'000.00		3'660.80	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	1'819.60		3'000.00		19'380.80	
3130.02	Gemeindefahrzeuge			10'000.00			
3130.03	Transportservice Rosswald	3'270.00		3'000.00		3'000.00	
3141.00	Unterhalt Gemeindestrasse	6'719.55		30'000.00		46'661.20	
3141.02	Unterhalt Forst- & Rosswaldstrasse	13'000.00		20'000.00			
3141.03	Schneeräumung	3'500.00		6'000.00		6'760.00	
3141.04	Unterhalt Flurstrassen	150.80		5'000.00		13'000.00	
3141.05	Salzsilo Brigerberg	839.30		5'000.00		3'994.85	
3141.06	Unterhalt Strassenbeleuchtung	10'035.45		6'600.00		4'410.90	
4210.00	Fahrbewilligungen		3'010.00		10'000.00		3'700.00
4240.00	Schneeräumung				3'000.00		2'566.30
4260.00	Mieten Parkplätze durch Dritte				3'500.00		
<b>616</b>	<b>Güterstrassen</b>	<b>4'157.95</b>	<b>34'812.64</b>	<b>2'100.00</b>	<b>30'000.00</b>	<b>26'089.90</b>	<b>39'738.68</b>
<b>6160</b>	<b>Parkplätze</b>	<b>4'157.95</b>	<b>34'812.64</b>	<b>2'100.00</b>	<b>30'000.00</b>	<b>26'089.90</b>	<b>39'738.68</b>
3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	1'500.00				2'500.00	
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	534.90				1'027.00	
3151.00	Unterhalt Parkuhren/Parkautomaten	1'823.05		1'500.00		22'262.90	
3160.00	Miete Parkplätze	300.00		600.00		300.00	
4210.00	Vermietungen Parkplätze		4'506.30				4'770.00
4240.00	Parkplatzgebühren		29'452.14		30'000.00		32'440.07
4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter						1'000.00

inklusive Simulation

Funktionale Gliederung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4270.00	Parkbussen		854.20				1'528.61
<b>619</b>	<b>Strassen, übriges</b>	<b>208'277.33</b>	<b>28'190.95</b>	<b>227'750.00</b>	<b>36'000.00</b>	<b>243'623.65</b>	<b>23'321.70</b>
<b>6190</b>	<b>Werkhof</b>	<b>208'277.33</b>	<b>28'190.95</b>	<b>227'750.00</b>	<b>36'000.00</b>	<b>243'623.65</b>	<b>23'321.70</b>
3010.00	Besoldung Betriebspersonal	88'072.58		140'000.00		73'380.05	
3050.00	Sozialleistungen AHV/IV/EO/ALV/CIVAF	32'686.50		42'000.00		30'264.80	
3099.00	übriger Personalaufwand	5'065.25		5'000.00		6'250.75	
3101.00	Verbrauchsmaterial	1'775.15		5'000.00		8'079.10	
3101.01	Betriebsstoffe Fahrzeuge	5'307.70		8'500.00		4'602.70	
3101.02	Hunde WC Unterhalt			1'000.00		766.90	
3130.01	Telefon- + Faxgebühren	1'433.80		4'000.00		2'307.65	
3134.00	Versicherungen Maschinen (Flotte)	8'769.70		5'250.00		5'344.60	
3144.00	Unterhalt Werkhof	1'050.05		2'500.00		99.75	
3151.00	Unterhalt Maschinen	8'126.70		4'500.00		4'343.20	
3151.01	Unterhalt Fahrzeuge	5'989.90		10'000.00		8'184.15	
3300.30	Planmässige Abschreibungen	50'000.00				100'000.00	
4260.00	Rückerstattungen Dritter		951.10		10'500.00		6'273.80
4260.01	Anteil Dritter für ausgeführte Arbeiten		27'239.85		25'500.00		17'047.90
<b>62</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>	<b>67'156.65</b>		<b>49'400.00</b>	<b>950.00</b>	<b>50'500.00</b>	
<b>622</b>	<b>Regionalverkehr</b>	<b>67'156.65</b>		<b>48'500.00</b>		<b>50'500.00</b>	
<b>6220</b>	<b>Regionalverkehr</b>	<b>67'156.65</b>		<b>48'500.00</b>		<b>50'500.00</b>	
3631.00	Defizitgarantie Regionalverkehr	52'656.65		34'000.00		36'000.00	
3634.00	Busverbindung Brigerberg	14'500.00		14'500.00		14'500.00	
<b>629</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>			<b>900.00</b>	<b>950.00</b>		
<b>6290</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>			<b>900.00</b>	<b>950.00</b>		
3130.00	Autoverladekarten			900.00			
4250.00	Einnahmen Autoverladekarten				950.00		
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>510'526.16</b>	<b>493'943.46</b>	<b>498'600.00</b>	<b>481'600.00</b>	<b>603'372.10</b>	<b>593'370.98</b>
<b>71</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>233'285.34</b>	<b>233'285.34</b>	<b>242'000.00</b>	<b>242'000.00</b>	<b>229'306.43</b>	<b>229'306.43</b>
<b>710</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>233'285.34</b>	<b>233'285.34</b>	<b>242'000.00</b>	<b>242'000.00</b>	<b>229'306.43</b>	<b>229'306.43</b>
<b>7100</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>233'285.34</b>	<b>233'285.34</b>	<b>242'000.00</b>	<b>242'000.00</b>	<b>229'306.43</b>	<b>229'306.43</b>
3130.04	Inkassospesen					35.53	
3132.00	Gutachten + Analysen	4'699.99		2'000.00		2'708.01	
3143.00	Unterhalt Leitungsnetz	16'484.34		20'000.00		1'113.95	
3143.01	Unterhalt Reservoir	7'698.25		5'000.00		4'431.41	
3150.00	Betriebskosten TWV Simplon Nord	9'281.60		20'000.00		2'259.89	
3150.01	Wasserkauf/Ausgleich TWV Simplon Nord	41'844.75		50'000.00		47'780.76	
3300.30	Abschreibungen	53'250.00		27'000.00		60'244.69	
3510.00	Einlage Spezialfinanzierung	76'429.51		68'000.00		64'631.89	
3910.00	Anteil Personalaufwand	23'596.90		50'000.00		46'100.30	
4240.00	Trinkwassergebühren		126'381.53		150'000.00		119'504.22
4240.01	Wasserverkauf TWV Simplon Nord		64'609.98		70'000.00		68'753.28
4240.50	Anschlussgebühren Trinkwasser		17'873.73		20'000.00		23'259.04
4260.00	Rückerstattungen Dritter		24'420.10		2'000.00		17'789.89
<b>72</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>102'017.27</b>	<b>102'017.27</b>	<b>81'500.00</b>	<b>81'500.00</b>	<b>130'847.75</b>	<b>130'847.75</b>
<b>720</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>102'017.27</b>	<b>102'017.27</b>	<b>81'500.00</b>	<b>81'500.00</b>	<b>130'847.75</b>	<b>130'847.75</b>

inklusive Simulation

Funktionale Gliederung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>7200</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>102'017.27</b>	<b>102'017.27</b>	<b>81'500.00</b>	<b>81'500.00</b>	<b>130'847.75</b>	<b>130'847.75</b>
3120.00	Strom	226.35		800.00		84.85	
3143.00	Unterhalt Leitungsnetz			5'000.00		59'681.75	
3143.01	Unterhalt Anlagen	8'049.40				21'208.15	
3300.30	Abschreibungen	50'970.45		15'000.00			
3510.00	Einlage Spezialfinanzierung			9'600.00			
3631.00	Beitrag Bund Mikroverunreinigung			8'100.00		8'100.00	
3632.00	Betriebskosten ARA	33'249.37		36'000.00		31'900.00	
3910.00	Anteil Personalaufwand	9'521.70		7'000.00		9'873.00	
4240.00	Abwassergebühren		58'345.65		58'000.00		57'048.70
4240.50	Anschlussgebühren Abwasser		22'000.00		22'000.00		26'000.00
4260.00	Rückerstattung von Gemeinwesen				1'500.00		
4510.00	Entnahme Spezialfinanzierung		21'671.62				47'799.05
<b>73</b>	<b>Abfall</b>	<b>124'707.05</b>	<b>124'707.05</b>	<b>121'000.00</b>	<b>121'000.00</b>	<b>187'832.80</b>	<b>187'832.80</b>
<b>730</b>	<b>Abfall</b>	<b>124'707.05</b>	<b>124'707.05</b>	<b>121'000.00</b>	<b>121'000.00</b>	<b>187'832.80</b>	<b>187'832.80</b>
<b>7300</b>	<b>Abfall</b>	<b>124'707.05</b>	<b>124'707.05</b>	<b>121'000.00</b>	<b>121'000.00</b>	<b>187'832.80</b>	<b>187'832.80</b>
3101.00	Kehrichtanlage Rosswald	15'533.40		16'000.00		15'848.10	
3101.02	Hunde WC Unterhalt	2'572.15					
3130.00	Separatsammlungen	30'839.15		24'000.00		23'078.70	
3130.02	Sammlungen Feldgraben	19'936.00		10'000.00		20'787.55	
3151.00	Container, Mulden	200.00		5'000.00		42'548.55	
3612.00	Kehrichtabfuhr und Verbrennung	31'131.10		36'000.00		37'000.00	
3910.00	Anteil Personalaufwand	24'495.25		30'000.00		48'569.90	
4240.00	Kehrichtgebühren		15'096.15		17'500.00		17'480.00
4240.01	Einnahmen Gebührenverbund		48'036.25		70'200.00		70'000.00
4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter		9'045.45				4'444.50
4260.02	Rückerstattungen Dritter		331.85		8'500.00		16'747.95
4270.00	Kehrichtbussen				500.00		850.00
4510.00	Entnahme Spezialfinanzierung		52'197.35		24'300.00		78'310.35
<b>74</b>	<b>Verbauungen</b>	<b>20'779.70</b>		<b>6'000.00</b>	<b>2'100.00</b>	<b>11'903.25</b>	
<b>741</b>	<b>Gewässerverbauungen</b>	<b>20'734.10</b>		<b>5'000.00</b>	<b>2'100.00</b>	<b>11'848.50</b>	
<b>7410</b>	<b>Gewässerverbauungen</b>	<b>20'734.10</b>		<b>5'000.00</b>	<b>2'100.00</b>	<b>11'848.50</b>	
3142.00	Unterhalt Wildbäche, Flüsse	20'734.10		5'000.00		11'848.50	
4631.00	Kantonsbeiträge				2'100.00		
<b>742</b>	<b>Lawinenverbauungen</b>	<b>45.60</b>		<b>1'000.00</b>		<b>54.75</b>	
<b>7420</b>	<b>Lawinenverbauungen</b>	<b>45.60</b>		<b>1'000.00</b>		<b>54.75</b>	
3632.00	Lawinenwarndienst	45.60		1'000.00		54.75	
<b>77</b>	<b>Übriger Umweltschutz</b>	<b>7'220.00</b>	<b>8'827.50</b>	<b>10'500.00</b>	<b>8'000.00</b>	<b>12'257.45</b>	<b>14'010.00</b>
<b>771</b>	<b>Friedhof und Bestattung</b>	<b>5'545.70</b>	<b>8'827.50</b>	<b>8'500.00</b>	<b>8'000.00</b>	<b>10'439.90</b>	<b>14'010.00</b>
<b>7710</b>	<b>Friedhöf</b>	<b>5'545.70</b>	<b>8'827.50</b>	<b>8'500.00</b>	<b>8'000.00</b>	<b>10'439.90</b>	<b>14'010.00</b>
3143.00	Unterhalt Friedhof	1'475.90		4'000.00		6'203.30	
3910.00	Aufteilung Personal	4'069.80		4'500.00		4'236.60	
4240.00	Friedhofgebühren		8'827.50		8'000.00		14'010.00
<b>779</b>	<b>Umweltschutz, übriges</b>	<b>1'674.30</b>		<b>2'000.00</b>		<b>1'817.55</b>	
<b>7790</b>	<b>Übriger Umweltschutz</b>	<b>1'674.30</b>		<b>2'000.00</b>		<b>1'817.55</b>	

inklusive Simulation

Funktionale Gliederung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3612.00	Beteiligung Tierkörpersammelstelle	1'674.30		2'000.00		1'817.55	
<b>79</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>22'516.80</b>	<b>25'106.30</b>	<b>37'600.00</b>	<b>27'000.00</b>	<b>31'224.42</b>	<b>31'374.00</b>
<b>790</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>22'516.80</b>	<b>25'106.30</b>	<b>37'600.00</b>	<b>27'000.00</b>	<b>31'224.42</b>	<b>31'374.00</b>
<b>7900</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>22'516.80</b>	<b>25'106.30</b>	<b>37'600.00</b>	<b>27'000.00</b>	<b>31'224.42</b>	<b>31'374.00</b>
3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	4'000.00				2'342.85	
3102.00	Publikationen Baubewilligungen	270.00		600.00		477.12	
3130.00	Baubewilligung (Synthesen Kanton)	9'723.00		5'000.00		13'856.50	
3132.00	Projektorstellungen, Planungen	4'566.25		30'000.00		12'347.95	
3132.01	Baukommission und Aufsicht	3'957.55		2'000.00		2'200.00	
4210.00	Baubewilligungen		10'774.00		20'000.00		31'374.00
4260.00	Beitrag Kanton		12'032.30		5'000.00		
4270.00	Baubussen		2'300.00		2'000.00		
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>209'747.78</b>	<b>34'004.65</b>	<b>256'820.00</b>	<b>27'000.00</b>	<b>200'331.50</b>	<b>31'792.62</b>
<b>81</b>	<b>Landwirtschaft</b>	<b>75'827.80</b>	<b>31'929.35</b>	<b>129'000.00</b>	<b>27'000.00</b>	<b>59'260.80</b>	<b>28'293.30</b>
<b>811</b>	<b>Verwaltung, Vollzug und Kontrolle</b>	<b>3'543.85</b>		<b>37'000.00</b>		<b>24'893.90</b>	
<b>8110</b>	<b>Landwirtschaft</b>	<b>3'543.85</b>		<b>37'000.00</b>		<b>24'893.90</b>	
3010.00	Stellenleiter Landwirtschaft	1'343.85		4'000.00		2'107.80	
3134.00	Kosten der Anlagen und Flurstrassen	200.00		9'000.00		11'623.20	
3300.40	Abschreibungen auf Anlagen					8'000.00	
3637.00	Beiträge z.G. der Landwirtschaft	2'000.00		4'000.00		3'162.90	
3910.00	Aufteilung Personal			20'000.00			
<b>819</b>	<b>Bewässerung</b>	<b>72'283.95</b>	<b>31'929.35</b>	<b>92'000.00</b>	<b>27'000.00</b>	<b>34'366.90</b>	<b>28'293.30</b>
<b>8190</b>	<b>Bewässerung</b>	<b>72'283.95</b>	<b>31'929.35</b>	<b>92'000.00</b>	<b>27'000.00</b>	<b>34'366.90</b>	<b>28'293.30</b>
3142.00	Unterhalt Wasserwasserleitungen	64'283.95		20'000.00		34'366.90	
3300.40	Abschreibungen auf Anlagen	8'000.00		72'000.00			
4210.00	Tunnelmiete		10'000.00		5'000.00		5'000.00
4210.01	Betriebskostenbeiträge Beregnungsanlagen		21'929.35		22'000.00		23'293.30
<b>82</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	<b>20'114.25</b>	<b>2'025.30</b>	<b>27'000.00</b>		<b>9'965.25</b>	<b>3'499.32</b>
<b>820</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	<b>20'114.25</b>	<b>2'025.30</b>	<b>27'000.00</b>		<b>9'965.25</b>	<b>3'499.32</b>
<b>8200</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	<b>20'114.25</b>	<b>2'025.30</b>	<b>27'000.00</b>		<b>9'965.25</b>	<b>3'499.32</b>
3612.00	Forstrevier Brigerberg/Ganter	10'489.25		12'000.00		9'965.25	
3612.01	Schutzwaldpflege	9'625.00		15'000.00			
4260.00	Beteiligung Forstrevier		2'025.30				3'499.32
<b>84</b>	<b>Tourismus</b>	<b>103'555.73</b>		<b>91'650.00</b>		<b>121'287.45</b>	
<b>840</b>	<b>Tourismus</b>	<b>103'555.73</b>		<b>91'650.00</b>		<b>121'287.45</b>	
<b>8400</b>	<b>Tourismus</b>	<b>103'555.73</b>		<b>91'650.00</b>		<b>121'287.45</b>	
3134.00	Kosten touristische Anlagen	58'305.70		20'000.00		65'172.49	
3632.00	Beitrag Ecomuseum / Stockalperweg	5'050.00		5'050.00		5'500.00	
3632.01	Beitrag Brig - Simplan Tourismus	33'600.00		33'600.00		33'650.00	
3632.02	Beitrag Bikewege Region	4'850.03		30'000.00		15'214.96	
3636.00	Beitrag Skiabo Kinder	1'750.00		3'000.00		1'750.00	
<b>85</b>	<b>Industrie, Gewerbe, Handel</b>	<b>10'250.00</b>		<b>9'170.00</b>		<b>9'818.00</b>	
<b>850</b>	<b>Industrie, Gewerbe, Handel</b>	<b>10'250.00</b>		<b>9'170.00</b>		<b>9'818.00</b>	

inklusive Simulation

Funktionale Gliederung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>8500</b>	<b>Industrie, Gewerbe, Handel</b>	<b>10'250.00</b>		<b>9'170.00</b>		<b>9'818.00</b>	
3634.00	Beitrag Region Oberwallis	6'558.00		5'478.00		6'126.00	
3635.00	Beitrag Agglo Brig-Visp-Naters	3'692.00		3'692.00		3'692.00	
<b>87</b>	<b>Brennstoffe und Energie</b>		<b>50.00</b>				
<b>879</b>	<b>Energie, übriges</b>		<b>50.00</b>				
<b>8790</b>	<b>Energie, übriges (allgemein)</b>		<b>50.00</b>				
4120.00	Konzessionen		50.00				
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>1'671'025.94</b>	<b>4'609'186.40</b>	<b>282'400.00</b>	<b>4'083'024.00</b>	<b>911'531.36</b>	<b>3'713'532.32</b>
<b>91</b>	<b>Steuern</b>	<b>51'645.90</b>	<b>4'102'853.72</b>	<b>54'500.00</b>	<b>3'521'500.00</b>	<b>70'734.05</b>	<b>3'098'359.28</b>
<b>910</b>	<b>Steuern natürliche Personen</b>	<b>51'645.90</b>	<b>3'761'254.72</b>	<b>54'500.00</b>	<b>3'216'500.00</b>	<b>70'734.05</b>	<b>3'128'269.96</b>
<b>9100</b>	<b>Steuern natürliche Personen</b>	<b>51'645.90</b>	<b>3'761'254.72</b>	<b>54'500.00</b>	<b>3'216'500.00</b>	<b>70'734.05</b>	<b>3'128'269.96</b>
3181.00	Steuerverluste			2'500.00		17'920.00	
3602.00	Steuern auf überbaute Grundstücke Art. 188	51'645.90		52'000.00		52'814.05	
4000.00	Einkommenssteuern		2'659'166.97		2'350'000.00		2'201'519.04
4001.00	Vermögenssteuern		532'652.30		482'500.00		506'594.80
4002.00	Quellensteuern		254'930.35		40'000.00		51'096.50
4008.00	Kopfsteuern		10'636.00		10'500.00		10'021.00
4021.00	Grundstücksteuern		87'561.05		85'000.00		209'161.20
4022.00	Grundstückgewinnsteuern		69'897.10		60'000.00		51'580.65
4022.01	Steuern auf Kapitalabfindungen		-3'436.80		62'000.00		73'102.05
4024.00	Erbschafts- und Schenkungssteuern		29'775.45		5'000.00		10'347.45
4033.00	Hundesteuern		11'420.00		11'500.00		11'835.00
4602.00	Steuern auf überb. Grundstücke Art. 188		108'652.30		110'000.00		3'012.27
<b>911</b>	<b>Steuern juristische Personen</b>		<b>325'499.00</b>		<b>305'000.00</b>		<b>-31'610.68</b>
<b>9110</b>	<b>Steuern juristische Personen</b>		<b>325'499.00</b>		<b>305'000.00</b>		<b>-31'610.68</b>
4010.00	Gewinnsteuern		138'054.80		120'000.00		-131'165.35
4011.00	Kapitalsteuern		98'586.25		95'000.00		37'234.75
4021.00	Grundstücksteuern		88'857.95		90'000.00		62'319.92
<b>919</b>	<b>Andere Steuern</b>		<b>16'100.00</b>				<b>1'700.00</b>
<b>9190</b>	<b>Andere Steuern</b>		<b>16'100.00</b>				<b>1'700.00</b>
4270.00	Steuerbussen		16'100.00				1'700.00
<b>93</b>	<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>		<b>256'980.00</b>		<b>259'624.00</b>		<b>255'150.00</b>
<b>930</b>	<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>		<b>256'980.00</b>		<b>259'624.00</b>		<b>255'150.00</b>
<b>9300</b>	<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>		<b>256'980.00</b>		<b>259'624.00</b>		<b>255'150.00</b>
4621.10	Ressourcenausgleich		62'315.00		62'663.00		53'455.00
4621.20	Lastenausgleichszahlungen		194'665.00		196'961.00		201'695.00
<b>95</b>	<b>Ertragsanteile, übrige</b>		<b>240'903.88</b>		<b>282'000.00</b>		<b>328'725.87</b>
<b>950</b>	<b>Ertragsanteile, übrige</b>		<b>240'903.88</b>		<b>282'000.00</b>		<b>328'725.87</b>
<b>9500</b>	<b>Ertragsanteile, übrige</b>		<b>240'903.88</b>		<b>282'000.00</b>		<b>328'725.87</b>
4120.00	Patente, Konzessionen		454.96		1'000.00		170.00
4120.01	Rückvergütung Stromverkauf EnBAG AG		44'983.75		39'500.00		35'962.00
4120.02	Wasserrechtszinsen EWB AG		4'757.60		9'000.00		5'615.55

inklusive Simulation

Funktionale Gliederung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4120.03	Wasserrechtszinsen Rotten		3'991.00		4'500.00		4'034.00
4120.10	Quellkonzessionen Pearlwater AG		186'716.57		228'000.00		282'944.32
<b>96</b>	<b>Vermögens- und Schuldenverwaltung</b>	<b>6'600.29</b>	<b>8'448.80</b>	<b>22'500.00</b>	<b>19'900.00</b>	<b>37'963.11</b>	<b>31'297.17</b>
<b>961</b>	<b>Zinsen</b>	<b>6'600.29</b>	<b>6'161.90</b>	<b>22'500.00</b>	<b>19'900.00</b>	<b>7'963.11</b>	<b>18'811.00</b>
<b>9610</b>	<b>Zinsen</b>	<b>6'600.29</b>	<b>6'161.90</b>	<b>22'500.00</b>	<b>19'900.00</b>	<b>7'963.11</b>	<b>18'811.00</b>
3401.00	Vergütungszinsen				14'500.00		
3406.00	Bankzinsen	6'600.29			8'000.00		7'963.11
4401.00	Zinserträge		6'161.90		19'900.00		18'811.00
<b>963</b>	<b>Liegenschaften des Finanzvermögens</b>		<b>2'286.90</b>			<b>30'000.00</b>	<b>12'486.17</b>
<b>9630</b>	<b>Liegenschaften des Finanzvermögens</b>		<b>2'286.90</b>			<b>30'000.00</b>	<b>12'486.17</b>
3132.00	Erwerb Liegenschaften					30'000.00	
4420.00	Zinsen Wertschriften/Dividenden		2'286.90				10'611.42
4430.00	Mietzinsen						1'874.75
<b>99</b>	<b>Nicht aufgeteilte Posten</b>	<b>1'612'779.75</b>		<b>205'400.00</b>		<b>802'834.20</b>	
<b>990</b>	<b>Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen</b>	<b>469'579.32</b>		<b>205'400.00</b>		<b>339'942.39</b>	
<b>9900</b>	<b>Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen</b>	<b>469'579.32</b>		<b>205'400.00</b>		<b>339'942.39</b>	
3300.00	Ord. Abschreibungen Strassen/Verkehrswege	69'000.00			35'000.00		58'421.90
3300.30	Ord. Abschreibungen VV Tiefbau	53'600.00			60'400.00		55'400.00
3300.40	Ord. Abschreibungen VV Hochbau	346'979.32			110'000.00		226'120.49
<b>999</b>	<b>Abschluss</b>	<b>1'143'200.43</b>				<b>462'891.81</b>	
<b>9990</b>	<b>Abschluss</b>	<b>1'143'200.43</b>				<b>462'891.81</b>	
9000.00	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	1'143'200.43				462'891.81	
	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>5'359'655.77</b>	<b>5'359'655.77</b>	<b>3'803'099.00</b>	<b>4'805'374.00</b>	<b>4'547'860.92</b>	<b>4'547'860.92</b>
		<b>5'359'655.77</b>	<b>5'359'655.77</b>	<b>4'805'374.00</b>	<b>4'805'374.00</b>	<b>4'547'860.92</b>	<b>4'547'860.92</b>

inklusive Simulation

	Bilanz 31.12.23	Bilanz 31.12.22	Zu- / Abnahme	
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>5'372'636.16</b>	<b>4'333'990.83</b>	<b>1'038'645.33</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>1'592'336.16</b>	<b>1'187'239.78</b>	<b>405'096.38</b>
<b>100</b>	<b>Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen</b>	<b>856'126.29</b>	<b>634'966.14</b>	<b>221'160.15</b>
<b>1000</b>	<b>Kasse</b>	<b>3'917.20</b>	<b>1'824.10</b>	<b>2'093.10</b>
1000.00	Kassa Gemeinde	3'917.20	1'824.10	2'093.10
<b>1001</b>	<b>Post</b>	<b>25'507.45</b>	<b>17'374.05</b>	<b>8'133.40</b>
1001.00	Postfinance	25'507.45	17'374.05	8'133.40
<b>1002</b>	<b>Bank</b>	<b>826'701.64</b>	<b>615'767.99</b>	<b>210'933.65</b>
1002.00	Raiffeisen Haushalt	787'146.15	356'151.38	430'994.77
1002.01	Raiffeisen Parkplatz	5'853.65	7'910.45	-2'056.80
1002.02	Raiffeisen VESR Konto	-41.30	-82.75	41.45
1002.10	Credit Suisse		5'766.32	-5'766.32
1002.21	WKB Gebühren	30'709.45	237'900.95	-207'191.50
1002.30	UBS AG	3'033.69	8'121.64	-5'087.95
<b>101</b>	<b>Forderungen</b>	<b>392'246.08</b>	<b>192'335.15</b>	<b>199'910.93</b>
<b>1010</b>	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten</b>	<b>321'104.85</b>	<b>371'565.75</b>	<b>-50'460.90</b>
1010.00	Debitorensammelkonto	2'702.38	4'369.87	-1'667.49
1010.05	Debitoren	318'402.47	367'195.88	-48'793.41
<b>1012</b>	<b>Steuerforderungen</b>	<b>70'287.70</b>	<b>-187'482.92</b>	<b>257'770.62</b>
1012.20	Debitoren Steuern WWSoft	70'287.70	-187'482.92	257'770.62
<b>1019</b>	<b>Übrige Forderungen</b>	<b>853.53</b>	<b>8'252.32</b>	<b>-7'398.79</b>
1019.20	MWST-Vorsteuerguthaben ER Wasserversorgung	-27.71	60.73	-88.44
1019.90	MWST Abrechnungskonto	881.24	8'191.59	-7'310.35

\* Simulationsposten

	Bilanz 31.12.23	Bilanz 31.12.22	Zu- / Abnahme	
1401.00	Erschliessungsstrassen	540'000.00	609'000.00	-69'000.00
<b>1403</b>	<b>Übrige Tiefbauten VV</b>	<b>812'000.00</b>	<b>719'751.05</b>	<b>92'248.95</b>
1403.01	Trinkwasserleitungen Termen	72'000.00	81'000.00	-9'000.00
1403.02	TWV Simplon Nord	143'000.00	169'000.00	-26'000.00
1403.06	Reservoir Rosswald	105'000.00	123'250.00	-18'250.00
1403.10	Hochwasserschutz Feldgraben	207'000.00	230'400.00	-23'400.00
1403.11	Sanierung ARA Briglina	285'000.00	116'101.05	168'898.95
<b>1404</b>	<b>Hochbauten VV</b>	<b>1'638'000.00</b>	<b>978'500.00</b>	<b>659'500.00</b>
1404.00	Schulhaus	580'000.00	680'000.00	-100'000.00
1404.01	Mehrzweckhalle	80'000.00	93'500.00	-13'500.00
1404.03	Dorfplatzprojekt	978'000.00	205'000.00	773'000.00
<b>1406</b>	<b>Mobilien VV</b>	<b>50'000.00</b>	<b>100'000.00</b>	<b>-50'000.00</b>
1406.00	Gemeindefahrzeuge	50'000.00	100'000.00	-50'000.00
1430.03	Feuerwehrlokal Ried-Brig	339'000.00	300'000.00	39'000.00
<b>145</b>	<b>Beteiligungen, Grundkapitalien VV</b>	<b>99'300.00</b>	<b>99'300.00</b>	<b>0.00</b>
<b>1454</b>	<b>Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen</b>	<b>99'300.00</b>	<b>99'300.00</b>	<b>0.00</b>
1454.00	TWKW Simplon Nord	99'300.00	99'300.00	0.00
<b>146</b>	<b>Investitionsbeiträge</b>	<b>64'000.00</b>	<b>72'000.00</b>	<b>-8'000.00</b>
<b>1460</b>	<b>Investitionsbeiträge an Bund</b>	<b>64'000.00</b>	<b>72'000.00</b>	<b>-8'000.00</b>
1460.00	Landwirtschaftliche Anlagen	64'000.00	72'000.00	-8'000.00
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>-5'372'636.16</b>	<b>-4'333'990.83</b>	<b>-1'038'645.33</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>-2'711'945.23</b>	<b>-2'819'060.87</b>	<b>107'115.64</b>
<b>200</b>	<b>Laufende Verbindlichkeiten</b>	<b>-790'403.12</b>	<b>-920'595.87</b>	<b>130'195.64</b>

\* Simulationsposten

	Bilanz 31.12.23	Bilanz 31.12.22	Zu- / Abnahme	
<b>104</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungen</b>	<b>12'500.00</b>	<b>12'500.00</b>	<b>0.00</b>
<b>1041</b>	<b>Sach- und übriger Betriebsaufwand</b>	<b>12'500.00</b>	<b>12'500.00</b>	<b>0.00</b>
1041.01	TA Stapo Brig	12'500.00	12'500.00	0.00
<b>107</b>	<b>Langfristige Finanzanlagen</b>	<b>331'463.79</b>	<b>347'438.49</b>	<b>-15'974.70</b>
<b>1070</b>	<b>Aktien und Anteilscheine</b>	<b>207'189.79</b>	<b>220'164.49</b>	<b>-12'974.70</b>
1070.00	Aktien EWB AG	67'100.00	67'100.00	0.00
1070.01	Rosswald Bahnen AG	94'600.00	94'600.00	0.00
1070.02	Aktien Swiss Life AG	150.00	150.00	0.00
1070.03	Aktien RRO Oberwallis AG	1.00	1.00	0.00
1070.05	Forstrevier Brigerberg	45'338.79	58'313.49	-12'974.70
<b>1071</b>	<b>Verzinsliche Anlagen</b>	<b>20'201.00</b>	<b>20'201.00</b>	<b>0.00</b>
1071.00	Aktien Simplon Tourismus AG	20'000.00	20'000.00	0.00
1071.01	Aktien Stiftung Ecomuseum Simplon	1.00	1.00	0.00
1071.02	RB Anteilschein	200.00	200.00	0.00
<b>1072</b>	<b>Langfristige Forderungen</b>	<b>104'073.00</b>	<b>107'073.00</b>	<b>-3'000.00</b>
1072.00	Darlehen Transportservice Rosswald	3'000.00	3'000.00	0.00
1072.01	Darlehen SMZ Oberwallis	33'680.00	33'680.00	0.00
1072.02	Darlehen TWV Simplon Nord	70'393.00	70'393.00	0.00
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>3'780'300.00</b>	<b>3'146'751.05</b>	<b>633'548.95</b>
<b>140</b>	<b>Sachanlagen VV</b>	<b>3'278'000.00</b>	<b>2'675'451.05</b>	<b>602'548.95</b>
<b>1400</b>	<b>Grundstücke VV</b>	<b>238'000.00</b>	<b>268'200.00</b>	<b>-30'200.00</b>
1400.00	Sportplatz	173'000.00	193'500.00	-20'500.00
1400.01	Kommunales Grundeigentum	65'000.00	74'700.00	-9'700.00
<b>1401</b>	<b>Strassen / Verkehrswege VV</b>	<b>540'000.00</b>	<b>609'000.00</b>	<b>-69'000.00</b>

\* Simulationsposten

	Bilanz 31.12.23	Bilanz 31.12.22	Zu- / Abnahme	
<b>2000</b>	<b>Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten</b>	<b>-790'403.12</b>	<b>-920'263.13</b>	<b>129'860.01</b>
2000.05	Kreditoren (durchlaufende Beiträge)	-790'403.12	-920'263.13	129'860.01
<b>2002</b>	<b>Steuern</b>	<b>2.89</b>	<b>-332.74</b>	<b>335.63</b>
2002.70	MWST Wasserversorgung	2.89	-332.74	335.63
<b>201</b>	<b>Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten</b>	<b>0.00</b>	<b>-16'800.00</b>	<b>16'800.00</b>
<b>2014</b>	<b>Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten</b>	<b>0.00</b>	<b>-16'800.00</b>	<b>16'800.00</b>
2014.00	IHG Kanton Chessibrunnen	0.00	-5'600.00	5'600.00
2014.01	IHG Bund Chessibrunnen	0.00	-5'600.00	5'600.00
2014.04	Kanton Leitwangstrasse	0.00	-2'800.00	2'800.00
2014.05	Bund Leitwangstrasse	0.00	-2'800.00	2'800.00
<b>204</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungen</b>	<b>-40'000.00</b>	<b>-120.00</b>	<b>-39'880.00</b>
<b>2041</b>	<b>Sach- und übriger Betriebsaufwand</b>	<b>-40'000.00</b>	<b>-120.00</b>	<b>-39'880.00</b>
2041.00	Transitorische Passiven	-40'000.00	-120.00	-39'880.00
<b>206</b>	<b>Langfristige Finanzverbindlichkeiten</b>	<b>-1'500'000.00</b>	<b>-1'500'000.00</b>	<b>0.00</b>
<b>2064</b>	<b>Darlehen, Schuldscheine</b>	<b>-1'500'000.00</b>	<b>-1'500'000.00</b>	<b>0.00</b>
2064.02	RB Festkredit (0.44 % - 01.09.2029)	-1'500'000.00	-1'500'000.00	0.00
<b>209</b>	<b>Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital</b>	<b>-381'545.00</b>	<b>-381'545.00</b>	<b>0.00</b>
<b>2090</b>	<b>Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK</b>	<b>-381'545.00</b>	<b>-381'545.00</b>	<b>0.00</b>
2090.00	Zivilschutzbauten (Ersatzbeiträge)	-381'545.00	-381'545.00	0.00
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>-2'660'690.93</b>	<b>-1'514'929.96</b>	<b>-1'145'760.97</b>
<b>290</b>	<b>Spezialfinanzierungen im EK</b>	<b>58'916.97</b>	<b>61'477.51</b>	<b>-2'560.54</b>

\* Simulationsposten

		Bilanz 31.12.23	Bilanz 31.12.22	Zu- / Abnahme
<b>2900</b>	<b>Spezialfinanzierungen im EK</b>	<b>58'916.97</b>	<b>61'477.51</b>	<b>-2'560.54</b>
2900.00	Rückstellungen Trinkwasser	-141'061.40	-64'631.89	-76'429.51
2900.01	Rückstellungen Abwasser	69'470.67	47'799.05	21'671.62
2900.02	Rückstellungen Kehricht	130'507.70	78'310.35	52'197.35
<b>299</b>	<b>Bilanzüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-2'719'607.90</b>	<b>-1'576'407.47</b>	<b>-1'143'200.43</b>
<b>2999</b>	<b>Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre</b>	<b>-2'719'607.90</b>	<b>-1'576'407.47</b>	<b>-1'143'200.43</b>
2999.00	Eigenkapital	-2'719'607.90	-1'576'407.47	-1'143'200.43
	<b>Gewinn / Verlust</b>			

## Abschreibungsrechnung 2023

Werk	Wert Vorjahr	Investitionen	% - Satz	Abschreibungen	Wert 31.12.2023
Dorfplatzprojekt	205'000.00	946'440.02	15	173'440.02	978'000.00
Verwaltungsgebäude	93'500.00		15	13'500.00	80'000.00
Schulhausanlage	680'000.00		15	100'000.00	580'000.00
Feuerwehrlokal Ried-Brig	300'000.00	99'039.30	15	60'039.30	339'000.00
Strassen/Wege/Plätze	609'000.00		10	69'000.00	540'000.00
Landwirtschaftliche Anlagen	72'000.00		10	8'000.00	64'000.00
Trinkwasserleitungen	81'000.00		10	9'000.00	72'000.00
Netzverbund Simplon	169'000.00		15	26'000.00	143'000.00
Reservoir Rosswald Abkauf	123'250.00		15	18'250.00	105'000.00
Grundeigentum	74'700.00		10	9'700.00	65'000.00
Gemeindefahrzeuge	100'000.00		50	50'000.00	50'000.00
Leitungen und ARA Sanierung	116'101.05	219'869.40	15	50'970.45	285'000.00
Hochwasserschutz	230'400.00		10	23'400.00	207'000.00
Sport- & Spielplätze	193'500.00		10	20'500.00	173'000.00
<b>Total</b>	<b>3'047'451.05</b>	<b>1'265'348.72</b>		<b>631'799.77</b>	<b>3'681'000.00</b>

### Weitere Beteiligungen Aktiven

TWKW Aktien	99'300.00	keine Veränderung	99'300.00
-------------	-----------	-------------------	-----------

## Traktandum 5

### Wasserreglement – Wasserzähler

Der Gemeinderat hat ein neues Trinkwasserreglement auf der Basis der umliegenden Gemeinden erarbeitet. In den letzten Wochen wurden intensive Abklärungen mit dem Preisüberwacher und den Kantonalen Dienststellen geführt. Das Reglement mit der Gebührenliste liegt nun vor und es ist auf den nachfolgenden Seiten dieses Mitteilungsblattes abgedruckt.

Das Vorgehen sieht die Installationen der Wasseruhren für 2024 vor. Die Rechnungstellung 2024 erfolgt noch nach dem alten Reglement. Das neue Reglement wird auf den 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Der Rat genehmigt die Kosten für die Bearbeitung der anfallenden Daten und Gebührenerhebung durch die EnBAG AG. Die Verrechnung der Gebühren und die jährlichen Ablesungen sowie die einmaligen Installationen der Zähler wird über ein Full-Service durch die EnBAG AG vorgenommen. Die einmaligen Installationskosten betragen Fr. 84'000.– und die jährlichen Kosten Fr. 14'300.–. Die jährlichen Kosten werden ins Budget 2025 aufgenommen. Die einmaligen Kosten sind über die Investitionen 2024 abgedeckt.

Der Rat spricht für jede zeitgerecht installierte Wasseruhr einen einmaligen maximalen Beitrag von Fr. 100.–. Dieser Beitrag wird ebenfalls über die Investitionen 2024 abgedeckt.

Der Rat hat das Budget für die Einführung der Wasserzähler im Betrag von Fr. 564'000.– genehmigt und beantragt der Urversammlung ebenfalls die Genehmigung des Kreditbeschlusses.

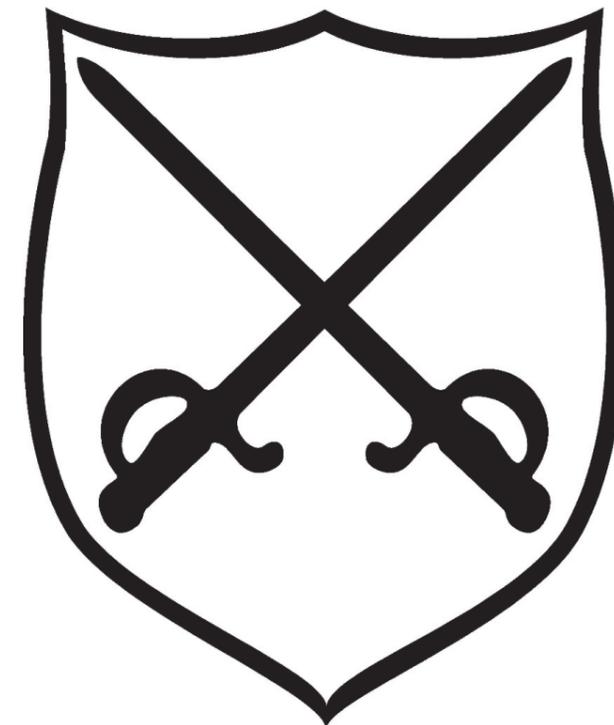
Die Wasserzähler werden bei der Firma Integra AG, Therwil bestellt.

#### Fahrplan für die Umsetzung:

- Information Einführung Wasserzähler an die Haushalte versenden bis **Ende Mai**
- **Urversammlungsentscheid 28.05.2024**
- Montage der Wasserzähler auf dem Rosswald und in Termen **ab Juni 2024**
- Einführung der verbrauchsabhängigen Gebühren **ab 01.01.2025**

## Kommunales Wasserreglement

Gemeinde Termen



## Einwohnergemeinde Termen

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art 1 Normen	4
Art 2 Aufsichtsbehörde	4
Art 3 Geltungsbereich	5
Art 4 Aufgabe	5
Art 5 Pflicht der Wasserabgabe	6
Art 6 Pflicht der Wasserbezug	6
Art 7 Wasserbezug	6
Art 8 Gewässerschutz	7
<b>II. An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnementen</b>	<b>7</b>
Art 9 Wasseranschluss Anmeldung	7
Art 10 Bauwasserabgabe, Verrechnung	7
Art 11 Abonnementsinhaber	7
Art 12 Abonnementsbeginn, Dauer, Aufhebung eines Abonnements	8
Art 13 Stilllegung und Aufhebung des Anschlusses	8
<b>III. Erschliessung</b>	<b>9</b>
Art 14 Generelle Wasserversorgungsplanung GWP	9
Art 15 Art der Erschliessung	9
Art 16 Schutzzonen	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Art 17 Private Anlagen der Wasserversorgung	10
<b>IV. Verteilnetz und technische Vorschriften</b>	<b>10</b>
Art 18 Definition, Besitzstand	10
Art 19 Ausbau des Verteilnetzes inner- und ausserhalb der Bauzonen	11
Art 20 Definition	11
Art 21 Anschlussstelle	12
Art 22 Verbot der Überleitung	12
Art 23 Grundsatz der besonderen Zuleitung	12
Art 24 Ausführung der Zuleitung, Kosten, Schiebtafeln	13
Art 25 Durchleitungsrecht	14
Art 26 Privatleitungen	14
<b>V. Hausinstallationen</b>	<b>14</b>
Art 27 Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht, Prüfung	14

<b>VI. Wasserzähler</b>	<b>15</b>
Art 28 Eigentum, Haftung, Beschädigung, Manipulation	15
Art 29 Wasserzähler für Bauwasser/Veranstaltungen/Ausstellungen	16
Art 30 Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz	16
Art 31 Einschränkung der Wasserabgabe, Verbot der Wasserverschwendung	18
Art 32 Wasserverluste	18
Art 33 Unbefugter Wasserbezug	18
Art 34 Sperrung der Wasserabgabe	18
Art 35 Einschränkungen bei Brandfällen	19
<b>VII. Gebühren, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist</b>	<b>19</b>
Art 36 Grundsatz der Wassergebührenerhebung	19
Art 37 Erschliessungsbeiträge	20
Art 38 Tarif / Genehmigung	20
Art 39 Ausnahmefälle	20
Art 40 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist	20
Art 41 Auslagerung Gebührenerhebung und Inkasso an eine Drittunternehmung	21
<b>VIII. Besondere Betriebsvorschriften</b>	<b>21</b>
Art 42 Öffentliche Hydranten	21
Art 43 Abgeltung von Sonderleistungen	22
Art 44 Haftung	22
<b>IX. Schluss- und Strafbestimmungen</b>	<b>22</b>
Art 45 Strafbestimmungen	22
Art 46 Rechtsmittelverfahren	22
Art 47 Tarifanpassungen	23
Art 48 Inkrafttreten, Aufhebung frühere Erlasse	23
<b>X. Anhang / gebühren und Tarife</b>	<b>24</b>
<b>XI. Tarife der Anschluss- und Benützungsgebühren</b>	<b>24</b>
Art 49 Einmalige Anschlussgebühren	24
Art 50 Bauwasser	24
Art 51 Jährliche Grundgebühren/Minimalgebühr	24
Art 52 Tarife der jährliche Verbrauchsgebühren (Preis pro m <sup>3</sup> )	24

## Eingesehen

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0);
- die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (SR 817.02);
- die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 16. Dezember 2016 (SR 817.024.1);
- Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 16.12.2016 (SR 817.022.11)
- das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- die Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21. Dezember 2016;
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem; SGS/VS 611.102);
- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (SR.VS 312.0, EGStPO);
- das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (SRVS 173.1, RPfIG);
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (SR.VS 172.6).

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

## I. Allgemeinde Bestimmungen

### Art 1 Normen

<sup>1</sup>Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

### Art 2 Aufsichtsbehörde

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde Termen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben.

<sup>2</sup>Private Wasserversorgungen unterliegen der Aufsichtspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

### Art 3 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

<sup>2</sup>Für nicht geregelte Spezialfälle wird der Gemeinderat ermächtigt, Sonderregelungen auf vertraglicher Basis zu treffen.

### Art 4 Aufgabe

<sup>1</sup>Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiet ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität zu versorgen und gleichzeitig Wasser für Feuerlöschzwecke bereitzustellen.

<sup>2</sup>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht, ausgenommen bei Brandfällen, allen anderen Verwendungszwecken vor.

<sup>3</sup>Die Gemeinde führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster, der laufend zu ergänzen ist. Sie übt die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Wassereinrichtungen auf dem Gemeindegebiet aus.

<sup>4</sup>Kontrolle und Aufsicht: Die Gemeinde, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richten sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Gemeinde ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig zu überwachen und zu unterhalten. Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualitätssicherung verantwortlich ist.

<sup>5</sup>Die Gemeinde informiert mindestens jährlich über die Qualität und die verfügbare und genutzte Quantität des Trinkwassers.

<sup>6</sup>Die Gemeinde ist verantwortlich für den einwandfreien Betrieb, den Unterhalt und die Überwachung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, insbesondere der Brunnenstuben, der Reservoirs und der Fassungsanlagen, der Kontrollschächte, der Armaturen, der Leitungen sowie die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutz zonen basierend auf den Schutzzonenvorschriften zum Schutz gegen Verunreinigungen und Ertragsverminderungen.

<sup>7</sup> Unter Berücksichtigung des Kantonalen Richtplans E.1 «Wasserbewirtschaftung» sowie E.2 «Trinkwasserversorgung und -schutz» werden auf dem Gemeindegebiet die Ergiebigkeit und Qualität der Grund- und Quellwasservorkommen genauer erfasst und eine integrale Wasserbewirtschaftung pro Einzugsgebiet umgesetzt.

#### **Art 5 Pflicht zur Wasserabgabe**

<sup>1</sup>Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

<sup>2</sup>Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe müssen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Trinkwasser selbst beschaffen.

<sup>3</sup>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

#### **Art 6 Pflicht zum Wasserbezug**

<sup>1</sup>Die Einwohner der Gemeinde Termen im Bereich der Wasserversorgung sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der Wasserversorgung zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

<sup>2</sup>Private Wasserversorgungen sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

#### **Art 7 Wasserbezug**

<sup>1</sup>Alle Wasserbezüge werden mit Wasserzählern ermittelt und nach verbrauchsabhängigen Gebühren fakturiert.

#### **Art 8 Gewässerschutz /Schutzzone**

<sup>1</sup>Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderung zu schützen. Die Gemeinde trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben werden.

<sup>2</sup>Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzone aus. Diese sind vom Kanton zu genehmigen und in den Zonennutzungsplan aufzunehmen.

<sup>3</sup>Die Eigentümer von Grundstücken in den Schutzzone müssen sich bei der Nutzung und Bewirtschaftung an die für die Schutzzone festgelegten Bestimmungen halten und ihre Pächter, Mieter oder Baurechtsnehmer entsprechend informieren.

### **II. An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnements**

#### **Art 9 Wasseranschluss Anmeldung**

<sup>1</sup>Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung muss der Grundeigentümer oder der von ihm Beauftragte bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch einreichen.

#### **Art 10 Bauwasser**

<sup>1</sup>Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn.

<sup>2</sup>Einschränkungen zur Sicherstellung des allgemein nötigen Trink- und Löschwassers bleiben jederzeit vorbehalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglements, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.

#### **Art 11 Abonnementsinhaber**

<sup>1</sup>Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten.

<sup>2</sup>Für die Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das Gleiche gilt auch für Liegenschaften (z.B. Reihenhäuser u.a.) mit gemeinsamer Zuleitung und Wasserzähler. Für die sich aus einer dauernden

Wasserabgabe ergebende Rechnung haften gegenüber der Gemeinde nur die Eigentümer der Liegenschaft, bzw. Baurechtsberechtigte oder deren Rechtsvertreter.

<sup>3</sup>Die Stockwerkeigentümer, Miteigentümer und Eigentümer von Reihenhäusern haben der Gemeinde einen Vertreter bekanntzugeben. Ein von der Gemeinschaft der Eigentümer ernannter Verwalter ist, sofern keine andere Bekanntmachung erfolgt, deren rechtmässiger Vertreter.

<sup>4</sup>Eine vorübergehende Wasserabgabe an Pächter eines Grundstückes, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten ist bewilligungspflichtig.

#### **Art 12 Abonnementsbeginn, Dauer, Aufhebung eines Abonnements**

<sup>1</sup>Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die Wasserversorgung und gilt, vorbehaltlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit.

<sup>2</sup>Jede Handänderung einer an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Im Unterlassungsfall haften der bisherige und der neue Eigentümer für ausstehende Gebühren solidarisch.

<sup>3</sup>In Konkursfällen, bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften, erfolgt eine uneingeschränkte Weiterlieferung des Wassers nur, wenn aus der Konkursmasse vom Erwerber der Liegenschaft eine Kautionsleistung für den laufenden Wasserverbrauch geleistet wird.

<sup>4</sup>Der Anschluss kann vom Eigentümer auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin, aufgehoben oder plombiert werden.

<sup>5</sup>Bei Kündigung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Liegenschaftseigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen und zu plombieren. Auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers kann die jeweilige Zuleitung stillgelegt werden.

#### **Art 13 Stilllegung und Aufhebung des Anschlusses**

<sup>1</sup>Unbenutzte Anschlussleitungen können von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers stillgelegt, d.h. von der Versorgungsleitung abgetrennt oder abgesperrt werden, sofern eine Wiederinbetriebnahme innert 12 Monaten nicht glaubhaft dargelegt wird.

<sup>2</sup>Will ein Eigentümer einen Anschluss gänzlich aufheben und kein Wasser mehr beziehen, so muss er dies der Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitteilen.

<sup>3</sup>Der Anschluss ist auf Kosten des Eigentümers so nahe wie möglich vom Leitungsnetz bzw. beim T-Stück abzutrennen. Ist ein Schieber vorhanden, ist dieser zu schliessen und zu plombieren.

<sup>4</sup>Der gemeindeeigene Wasserzähler kann für Kontrollzwecke montiert bleiben. Es werden keine Gebühren mehr in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden am Zähler (z.B. Frost) gehen zu Lasten des Eigentümers.

<sup>5</sup>Objektanschlussleitungen und Objektinstallationen bleiben im Eigentum des Grundeigentümers.

<sup>6</sup>Der Gemeinde muss gemeldet werden, sobald wieder Wasser bezogen wird. Bei unbefugtem Wasserbezug werden nebst den Verbrauchsgebühren auch die Grundgebühren rückwirkend für ein Jahr in Rechnung gestellt. Eine Busse bleibt vorbehalten.

<sup>7</sup>Solange der Anschluss nicht formell aufgehoben wurde, bleiben die Gebühren geschuldet.

<sup>8</sup>Bei einer Aufhebung des Wasseranschlusses werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

### **III. Erschliessung**

#### **Art 14 Generelle Wasserversorgungsplanung GWP**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt eine kurz-, mittel- und langfristige Netzplanung.

<sup>2</sup>Der Perimeter der Netzplanung umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

<sup>3</sup>Die Planung ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Zonennutzungsplanung, zu aktualisieren.

#### **Art 15 Art der Erschliessung**

<sup>1</sup>Eine Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Groberschliessung der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen. Innerhalb dieser Bauzonen erstellt sie die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

<sup>2</sup>Ausserhalb der Bauzone kann die Gemeinde die öffentliche Erschliessung in folgenden Fällen selber vornehmen:

- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;
- b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>3</sup>Die Begünstigten tragen grundsätzlich die Baukosten. Besteht ein öffentliches Interesse, so kann sich die Gemeinde am Bau beteiligen.

<sup>4</sup>Die Groberschliessung der erschlossenen Bauzonen geht zu Lasten der öffentlichen Hand.

<sup>5</sup>Die Feinerschliessung geht zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.

#### **Art 16 Private Anlagen der Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die Fassungsinhaber, (Gemeinde oder Private), erteilen den Auftrag an einen Hydrogeologen um gemäss den geltenden gesetzlichen Vorlagen (GeschG, GeschV, kGSchG) und den diesbezüglichen Reglementen und Vollzugshilfen von Bund und Kanton oberhalb von privaten und öffentlichen Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.

<sup>2</sup>Die Grundwasserschutzzonen und die Trinkwasserfassungen sind als Hinweis in den Zonennutzungsplan einzutragen und im Bau- und Zonenreglement sind die darin geltenden Nutzungseinschränkungen aufzuführen.

<sup>3</sup>Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen müssen sich bei der Nutzung und Bewirtschaftung an die geltenden Schutzzonenvorschriften halten und ihre Pächter, Mieter oder Baurechtsnehmer entsprechend informieren.

#### **IV. Verteilnetz und technische Vorschriften**

##### **A) Hauptleitung**

#### **Art 17 Definition, Besitzstand**

<sup>1</sup>Als Hauptleitungen gelten all jene der Wasserversorgung gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinde steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungsrecht, ohne Entschädigung, auf Privatgrundstücken zu. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen, um für Anlagen der Wasserversorgung privaten Boden oder Dienstbarkeiten zu erwerben.

<sup>3</sup>Ab den Hauptleitungen übernimmt der Liegenschaftseigentümer die entsprechenden Kosten für die Erstellung der Zuleitung sowie den Erwerb von allfällig notwendigen Durchleitungsrechten gemäss den Bestimmungen von Art. 691 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). Jede Zuleitung muss mit einem Schieber zur Trennung von der Hauptleitung versehen werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

<sup>4</sup>Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Bezüger eine Anschlussgebühr zu entrichten.

#### **Art 18 Ausbau des Verteilnetzes inner- und ausserhalb der Bauzonen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup>Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden oder unverhältnismässig hohen Kostens zu erweiternden Verteilnetz liegen.

<sup>3</sup>Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzone gehen zu Lasten der Bezüger.

<sup>4</sup>Besteht für die Wasserversorgung die Möglichkeit, jederzeit Dritte anzuschliessen oder wird das Gebiet zur Bauzone erklärt, so geht auf Verlangen der Wasserversorgung der entsprechende Netzteil in ihr Eigentum über. In diesem Fall entschädigt die Wasserversorgung dem Eigentümer höchstens die seinerzeitigen Erstellkosten, unter angemessener Verzinsung, vermindert um die Anschlussgebühren für die im Zeitpunkt der Übernahme angeschlossenen Bezüger.

##### **B) Zuleitung**

#### **Art 19 Definition**

<sup>1</sup>Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet. Die Gemeinde genehmigt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses.

**Art 20 Anschlussstelle**

<sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt unter Berücksichtigung der Wünsche des Eigentümers die Anschlussstelle und die zulässige Art der Objektanschlussleitung, wobei der Absperrschieber so nahe wie möglich an der Versorgungsleitung zu montieren ist.

<sup>2</sup>Beim Ersatz oder bei der Reparatur einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung darf die Gemeinde auch den privaten Anschluss der Objektanschlussleitung ersetzen. Ist der Anschluss nicht mehr in einem funktionstüchtigen Zustand gehen die Kosten (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) zu Lasten des Grundeigentümers, ansonsten zu Lasten der Gemeinde. Fehlt der Absperrschieber, wird dieser auf Kosten des Grundeigentümers (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) eingebaut.

<sup>3</sup>Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

**Art 21 Verbot der Überleitung**

<sup>1</sup>Es ist den Abonnenten verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

<sup>2</sup>Die Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Ventilen sind verboten.

**Art 22 Grundsatz der besonderen Zuleitung**

<sup>1</sup>Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilernetz der Trinkwasserversorgung eine besondere Zuleitung mit einem Hauptabstellschieber. Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

<sup>2</sup>Kann die Zuleitung nicht direkt an der Hauptleitung angeschlossen werden oder muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz durchfahren werden, ist der Bauherr oder dessen Vertreter für die allfälligen Durchleitungsrechte bei den Besitzern/Eigentümern der Privatleitungen oder Parzellen besorgt (Art. 11, Absatz 3). Die Eintragung im Grundbuch geht zu Lasten des Bezügers. Eine Bestätigung aller Durchleitungsrechte muss, zusammen mit dem Anschlussgesuch Trinkwasser, der Gemeinde abgegeben werden.

**Art 23 Ausführung der Zuleitung, Kosten, Schiebertafeln**

<sup>1</sup>Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmen erstellt, repariert oder verändert werden und muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit dem Wasserzähler sichtbar geführt werden.

<sup>2</sup>Alle mit der Erstellung der Zuleitung und dem Unterhalt verbundenen Kosten sind vom Bauherrn/Eigentümer zu tragen.

<sup>3</sup>Zuleitungen sind nach dem Stand der Technik (SVGW) zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>4</sup>Der Zuleitungsgraben darf nicht zugedeckt werden bevor Anschluss und Leitung vom Brunnenmeister der Gemeinde kontrolliert und für das Wasserkataster aufgenommen sind.

<sup>5</sup>Der Zuleitungsgraben darf nicht unter oder hinter Beton-Bauteilen geführt werden, so dass er jederzeit ohne grosse Schwierigkeiten freigelegt werden kann. Die Einführung ins Gebäude erfolgt mittels speziellem Rohreinführungsstück.

<sup>6</sup>Die Gemeinde kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Schiebertafeln anbringen.

**Art 24 Durchleitungsrecht**

<sup>1</sup>Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss eingeräumt. Spätere Anpassungen gehen zu Lasten des Bezügers.

**Art 25 Privatleitungen**

<sup>1</sup>Privatleitungen sind ab dem öffentlichen Netz mit kunststoffummantelten Stahlrohren zu erstellen.

<sup>2</sup>Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Der Unterhalt geht zu Lasten des Besitzers oder des Begünstigten.

<sup>3</sup>Die Gemeinde hat das Recht, die Leitungen als auch die Funktionstüchtigkeit dieser jederzeit kontrollieren zu lassen. Den zuständigen Gemeindeverantwortlichen ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes jederzeit Zutritt zu den Liegenschaften und den betreffenden Räumen zu gestatten.

<sup>4</sup>Schadhafte oder fehlerhafte Leitungen müssen vom Liegenschaftseigentümer innert angemessener Frist nach Feststellung der Probleme, oder innert der durch die Gemeinde angesetzten Frist, behoben werden. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen. Die Gemeinde ist überdies befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Liegenschaftseigentümer ausführen zu lassen.

**V. Hausinstallationen****Art 26 Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht, Prüfung**

<sup>1</sup>Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler bezeichnet.

<sup>2</sup>Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

<sup>3</sup>Für die Projektierung und Ausführung sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) massgebend. Alle Arbeiten sind nach dem Stand der Technik auszuführen.

<sup>4</sup>Jede Neuinstallation oder Abänderung vor dem Wasserzähler ist vom Installateur auf dem von der Gemeinde erhältlichen Formular anzumelden und deren Ausführungsbewilligung abzuwarten.

<sup>5</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, Hausinstallationen prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt nach den Leitsätzen des SVGW.

<sup>6</sup>Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

<sup>7</sup>Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen sind nach dem Stand der Technik zu sanieren. Die Gemeinde kann eine Sanierungsfrist verfügen. Unterlässt der Abonnent dies, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten durch einen Dritten beheben zu lassen.

<sup>8</sup>Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechen.

**VI. Wasserzähler****Art 27 Eigentum, Haftung, Beschädigung, Manipulation**

<sup>1</sup>Die Wasserabgabe erfolgt nur über Wasserzähler. Die Gemeinde stellt für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft leihweise einen Wasserzähler zur Verfügung.

<sup>2</sup>Für bestehende Zuleitungen, bei denen die Möglichkeit fehlt, einen Wasserzähler zu installieren, muss der Abonnent auf eigene Kosten die erforderliche Installationsänderung sofort erstellen lassen.

<sup>3</sup>Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler) müssen von der Gemeinde bezogen werden. Der Einbau erfolgt auf Kosten des Wasserbezügers. Der Erwerb eines Unterzählers erfolgt zu Selbstkostenpreisen.

<sup>4</sup>Der Ein- und Ausbau der Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Installateur. Die Einbaukosten gehen zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.

<sup>5</sup>Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt in der Regel automatisiert. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung des Zählerstandes mittels Selbstdeklaration oder anderer geeigneter Übermittlungsverfahren. Die Gemeinde nimmt Stichproben vor.

<sup>6</sup>Dem Gemeindepersonal ist jederzeit Zugang zu den Wasserzählern zu gewähren. Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Der Abonnent haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen am Wasserzähler, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzähleranlagen sind den Organen der Gemeinde vorbehalten.

<sup>7</sup>Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

<sup>8</sup>Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der Gemeinde zu. Der Abonnent muss hierfür einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung stellen, wo der Wasserzähler sachgemäss eingebaut und abgelesen werden kann. Zusätzlich muss der Standort dauernd vor äusseren Einflüssen geschützt sein.

<sup>9</sup>Stellt der Abonnent Störungen am Wasserzähler fest, so muss er die Gemeinde sofort benachrichtigen.

#### **Art 28 Wasserzähler für Bauwasser/Veranstaltungen/Ausstellungen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann den Bezug von Bauwasser oder die Wasserabgabe für Veranstaltungen und Ausstellungen u.a. durch Wasserzähler feststellen.

<sup>2</sup>Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt in der Regel mittels einer Pauschale auf Grund des gemeldeten Bauvolumens nach SIA-Norm. Bei Um- und Anbauten von Liegenschaften kann das Bauwasser über den bestehenden Trinkwasserzähler zu den Tarifen der Verbrauchsgebühr bezogen und verrechnet werden.

<sup>3</sup>Auf Gesuch kann das Bauwasser mittels eines Bauwasserzählers erhoben werden. Über den Einsatz mit einem Bauwasserzähler entscheidet die Gemeinde.

<sup>4</sup>Die Montage- und Unterhaltskosten sowie die Mietgebühr für den Wasserzähler hat der Nutzer zu tragen. Gemäss dem Leitsatz des Verursacherprinzips werden die Arbeiten auf Regie ausgeführt.

<sup>5</sup>Die Ermittlung der Wasserzählerstände findet in der Regel einmal jährlich statt. Es steht der Gemeinde indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren oder längeren Zeitabständen ablesen zu lassen.

<sup>6</sup>Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist.

<sup>7</sup>Art und Grösse des Schachtes werden von der Gemeinde bestimmt und die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

#### **Art 29 Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz**

<sup>1</sup>Der Abonnent hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen Genauigkeit ergeben. Wird ein Fehler festgestellt, so trägt die Gemeinde die Prüfkosten; andernfalls muss der Abonnent für die Kosten aufkommen.

<sup>2</sup>Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 %.

<sup>3</sup>Wenn infolge einer Störung des Wasserzählers der Verbrauch nicht genau ermittelt werden kann, so wird die zu berechnende Wassermenge unter Berücksichtigung der Höhe des Verbrauchs vor und nach der Störung, durch die Gemeinde bestimmt.

### Art 30 Einschränkung der Wasserabgabe, Verbot der Wasserverschwendung

<sup>1</sup>In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- oder Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung, kann eine Einschränkung, bzw. gänzliche Unterbindung der Wasserabgabe angeordnet werden.

<sup>2</sup>Bei Wasserknappheit oder Lieferunterbrüchen (höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Unfälle, ungenügende Quellschüttungen, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, Ersatz oder Erweiterung der Anlagen, Brandfall oder andere Notlagen) ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserabgabe sektorenweise zu regeln und einzelne Nutzungen einzuschränken.

<sup>3</sup>Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch solche Massnahmen entstehen können und der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.

<sup>4</sup>Solche Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit durch entsprechende Veröffentlichung vorher angezeigt und sind vom Abonnenten zu beachten.

<sup>5</sup>Jede Wasserverschwendung soll verhindert werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

### Art 31 Wasserverluste

<sup>1</sup>Die Gemeinde nimmt bei Verdacht auf Wasserverluste nach Vorankündigung alle notwendigen Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten in den privaten Anlagen und Installationen vor.

<sup>2</sup>Alle Kosten von Leitungs- und Leckortungen, Reparaturen etc. werden nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Leitungsbesitzers verrechnet.

### Art 32 Unbefugter Wasserbezug

<sup>1</sup>Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### Art 33 Sperrung der Wasserabgabe

<sup>1</sup>Eine teilweise oder gänzliche Sperrung der Wasserabgabe mittels anfechtbarer Verfügung des Gemeinderates ist unter Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zulässig:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;

- b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- c) bei unerlaubten Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
- d) bei ergebnisloser Betreibung;
- e) wenn trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden;
- f) wenn die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden;
- g) wenn den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- h) wenn durch Anlagen eines Wasserbenützers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Benutzer oder die Trinkwasserversorgung erfolgen;

Die Einschränkung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

### Art 34 Einschränkungen bei Brandfällen

<sup>1</sup>Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einem Brand- oder Katastrophenfall den Wasserbezug – insbesondere bei Sprinkleranlagen und dergleichen – einzuschränken, um den Brandschutz auch im ganzen Versorgungsgebiet sicherzustellen. Für alle daraus erwachsenden Schäden trägt die Gemeinde keine Haftung.

## VII. Gebühren, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

### Art 35 Grundsatz der Wassergebührenerhebung

<sup>1</sup>Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup>Planung, Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgung, müssen grundsätzlich selbsttragend sein und dürfen den ordentlichen Haushalt der Gemeinde nicht belasten.

<sup>3</sup>Das Reglement umfasst die folgenden Gebührenarten:

- a) Anschlussgebühren
- b) Bauwasser
- c) Grund- und Gebrauchsgebühren

<sup>4</sup>Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

<sup>5</sup>Die Gebühren sind verursachergerecht auszugestalten.

<sup>6</sup>Die einmaligen Anschlussgebühren sowie Erschliessungsbeiträge werden der Investitionsrechnung gutgeschrieben.

<sup>7</sup>Die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen.

<sup>8</sup>Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

#### **Art 36 Erschliessungsbeiträge**

<sup>1</sup>Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer öffentlichen Leitung oder einer anderen Anlage und Einrichtung der Wasserversorgung in besonderer Weise Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, können im Umfang des Mehrwertes zu einer ausserordentlichen Beitragsleistung verpflichtet werden.

#### **Art 37 Tarif / Genehmigung**

<sup>1</sup>Die Wassergebühren werden vom Gemeinderat erlassen und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung sowie des Staatsrats. Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren innerhalb der vorgegebenen Tarifspanne gemäss Anhang fest (abhängig von den Vorjahresrechnungen, dem Budget und dem mittelfristigen Finanzplan). Es wird vom Gemeinderat innerhalb der vorgegebenen Spanne eine einheitliche Gebühr für sämtliche Gebührenpflichtige festgesetzt.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

<sup>3</sup>Auf diese Gebühr kann die Gemeinde nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen, verzapft oder plombiert werden kann. Die Kosten für diese Arbeit gehen zu Lasten der Abonnenten.

<sup>4</sup>Die Aufwendungen für eine erneute Anbindung werden in Regie fakturiert.

#### **Art 38 Ausnahmefälle**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen.

#### **Art 39 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist**

<sup>1</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

<sup>3</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an den Schuldner. Schuldner der Gebühren ist der Grundeigentümer

<sup>4</sup>Im Fall eines Baurechts gilt der Baurechtsnehmer als Schuldner. Der Grundeigentümer haftet solidarisch.

<sup>5</sup>Pro Abonnenten wird nur eine Rechnung erstellt. Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümer mit einem einzigen Wasserzähler müssen der Gemeinde einen Vertreter (z.B. Verwalter) für die Rechnungsstellung und die Bezahlung melden. Die einzelnen Eigentümer haften solidarisch.

<sup>6</sup>In Alpsiedlungen kann mit Zustimmung aller Liegenschaftsbesitzer nur ein Zähler eingebaut werden. Die Gesamtkosten (Grundgebühren und Wasserbezug ab Zähler) werden anschliessen auf die Eigentümer aufgeteilt. Die einzelnen Eigentümer haften solidarisch.

<sup>7</sup>Im Falle eines Eigentümerwechsels können Zwischenabrechnungen erstellt werden.

<sup>8</sup>Die Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen.

<sup>9</sup>Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Die Gemeinde ist berechtigt, nach einer weiteren Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab dem 31. Tag ein Verzugszins berechnet wird.

#### **Art 40 Auslagerung Gebührenerhebung und Inkasso an eine Drittunternehmung**

<sup>1</sup>Beim Einbau eines neuen Zählers oder bei einem Zählerwechsel wird die Zählerauslesung automatisiert.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Zählerauslesung, die Rechnungsstellung sowie das Inkasso ganz oder teilweise an eine Drittunternehmung delegieren. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

### **VIII. Besondere Betriebsvorschriften**

#### **Art 41 Öffentliche Hydranten**

<sup>1</sup>Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken (inkl. Übungen). Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der Gemeinde ist verboten.

<sup>2</sup>Hydranten, Schieber und Schiebertafeln sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

<sup>3</sup>Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten wird von der Gemeinde erteilt. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

<sup>4</sup>Jeder Wasserbezug ab Hydrant ist melde- und gebührenpflichtig (Fahrzeuge Kanalreinigung, Strassenreinigung, Baustellen, mobile WC-Anlagen etc.).

#### Art 42 Abgeltung von Sonderleistungen

<sup>1</sup>Für den Fall, dass eine private Trinkwasserleitung nicht innert nützlicher Frist repariert werden kann und eine Notleitung erstellt werden muss, werden alle Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### Art 43 Haftung

<sup>1</sup>Wer an den Einrichtungen der Wasserversorgung Schaden verursacht, haftet dafür.

### IX. Schluss- und Strafbestimmungen

#### Art 44 Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder nachweislicher Wasserverschwendung ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen zwischen Fr. 10.— bis zu Fr. 10'000.- auszusprechen (*gemäss Art. 74 Abs 1 des Einführungsgesetz zum Strafbuch vom 12. Mai 2016 /EGStGB; SGS/VS 311.1*)

#### Art 45 Rechtsmittelverfahren

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege VVRG.

<sup>2</sup>Gegen einen verwaltungsstrafrechtlichen Strafentscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den Strafentscheid des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Berufung eingelegt werden. Die EGStPO und die StPO sind anwendbar.

#### Art 46 Tarifierpassungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements fest.

<sup>2</sup>Gesetzliche Abgaben, wie z.B. die Mehrwertsteuer, sind zusätzlich zur festgesetzten Gebühr zu entrichten. Diese Anpassungen verlangen keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Genehmigungen durch den Staatsrat.

<sup>3</sup>Die Gebühren nach Art. 49ff im Anhang gelten als indexiert (Landesindex der Konsumentenpreise). Die Gemeinde ist demnach berechtigt, Gebührenanpassungen in der Höhe der Index-Änderung gemäss folgender Formel zu verlangen:

$$\text{Gebührenerhöhung in \%} = \frac{\text{neuer Index} - \text{alter Index (Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements)}}{\text{alter Index}}$$

Als Basisindex gilt derjenige von Dezember 2024 mit 100.0 Punkten

#### Art 47 Inkrafttreten, Aufhebung frühere Erlasse

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente, Bestimmungen und Vorschriften aufgehoben.

<sup>2</sup>Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sowie nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 20. Februar 2024

Genehmigt an der Urversammlung vom 28. Mai 2024

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am .....

#### Gemeindeverwaltung Termen

Gsponer Achim  
Gemeindepräsident

Sommer Helmut  
Gemeindeschreiber

**X. Anhang / Gebühren - Tarife****XI. Tarife der Anschluss- und Benützungsgebühren (Alle Beträge inkl. MWST)****Art 50 Einmalige Anschlussgebühren**

<sup>1</sup>Die einmaligen Anschlussgebühren werden auf dem gesamten Versorgungsgebiet wie in den letzten Jahren praktiziert nach Anschlüssen berechnet.

Pro Wohnung in Termen	Fr. 2'000.—
Pro Studio in Termen (max. 2 Räume)	Fr. 1'250.—
Pro Wohnung Rosswald	Fr. 2'500.—
Pro Studio Rosswald (max. 2 Räume)	Fr. 1'500.—
Pro Wohnung im Stafel/Voralpen	Fr. 550.—
Pro Stall/Garage/Hausgärten	Fr. 200.—
Gewerbliche Bauten	4 0/00 Minimum Fr. 2'000.—

**Art 51 Bauwasser**

<sup>1</sup>Das Bauwasser wird mit 1 0/00 des Katasterwertes verrechnet.

**Art 52 Jährliche Grundgebühren/Minimalgebühr**

<sup>1</sup>Mit einer Grundgebühr pro Wohneinheit oder Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr pro Wohneinheit oder pro Anschluss beinhaltet eine Zählermiete, einen Beitrag an der Grundinfrastruktur (Betrieb und Unterhalt)

<sup>3</sup>Grundgebühr pro Wohneinheit Fr. 60.— bis 100.—

**Art 53 Tarife der jährliche Verbrauchsgebühren (Preis pro m<sup>3</sup>)**

<sup>1</sup>Einheitstarif Fr. 0.80 bis 1.35 pro m<sup>3</sup>

<sup>2</sup>Diese Tarife werden für denjenigen Teil der verbrauchten Wassermenge angewendet, welcher 50 m<sup>3</sup> übersteigt.

## Traktandum 6

### Berechnungsreglement

Der Gemeinderat und die Mitglieder der Wasserwasserkommission haben das geltende Reglement vom 10.05.2007 überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst.

Als Neuerungen können folgende Artikel erwähnt werden:

- Art. 1 Auflösung der Landwirtschaftskommission – mehr Kompetenzen an die Wasservögte und Gemeindearbeiter
- Art. 2 Die Bewirtschafter werden verpflichtet Änderungen in den bewirtschafteten Flächen jeweils bis am 15. März anzuzeigen, damit die Bewässerungspläne entsprechend nachgeführt werden können
- Art. 6 Regelt das Bewässern und die Entschädigung für das Bewässerung von Gärten und Parzellen in den Bauzonen.  
Alle, die das Wasserwasser dafür nutzen oder bereits nützen, müssen sich mit einem entsprechenden Gesuch (Formular kann auf der Webseite heruntergeladen werden) anmelden.

Der Gemeinderat hat das Reglement genehmigt und legt das revidierte Reglement der Urversammlung zur Abstimmung vor – das Reglement ist auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt:

## Beregnungsreglement Gemeinde Termen

1. Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
2. Eingesehen das Gemeindegesetz
3. Eingesehen das Gesetz über die Landwirtschaft vom 28. September 1993
4. Eingesehen die Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturen vom 2. Oktober 2006
5. Eingesehen den Urversammlungsentscheid vom 28. Mai 2024

### Art. 1 Aufsichtsbehörde und Geltungsbereich

1. Die Beregnungsanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Termen ist ein Betriebszweig der Gemeinde.

Folgende Organe wachen über den Betrieb, den Unterhalt und die Neuinvestitionen der Anlage:

- Gemeinderat
- Wasservögte oder Gemeinde-/Werkhofangestellte

2. Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die Anlagen. Er ernennt die Wasservögte.
3. Die Wasservögte überwachen den Betrieb der Anlagen.
4. Dieses Beregnungsreglement gilt für den gesamten Beregnungsperimeter der Gemeinde Termen.

### Art. 2 Beregnungsturnus

1. Der Beregnungsturnus wird mittels separaten Beregnungsplänen für jede Teilanlage geregelt und ist einzuhalten. Abänderungen kann die Versammlung der Wasservögte beschliessen. Diese sind den Bewirtschaftern anzuzeigen.
2. Ein Turnusabtausch ist nur innerhalb des gleichen Stranges gestattet. Dies darf aber nur im Einverständnis mit den beteiligten Bewirtschaftern der abgetauschten Stöcke erfolgen. Ein endgültiger Abtausch ist nur in Absprache mit den Wasservögten möglich.  
Wechsel in den bewirtschafteten Flächen sind der Gemeinde jeweils bis 15. März anzuzeigen, damit die entsprechenden Pläne abgeändert werden können.
3. Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, Betriebsstörungen, Feuerschutz usw.) kann der Gemeinderat auf Meldung der Wasservögte einen Spezialturnus vorschreiben.

### Art. 3 Betriebsdauer

1. Der Turnus beginnt immer am 1. Montag im April gemäss Beregnungsplänen mit der „1. Woche“. Ein früherer Bezug ist nicht möglich.
2. Die Inbetriebnahme kann jedoch je nach Witterung oder bei wichtigen Reparaturarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat, in Rücksprache mit den Wasservögten.
3. Die Anlage wird im Oktober entleert und ausser Betrieb gesetzt. Je nach Witterung oder bei Frostgefahr muss dieser Zeitpunkt vorverschoben werden.

### Art. 4 Wasserzuteilungen

1. Bei den Anlagen Oberli 1 + 2 ist das Wasser von Montag bis Samstag von 24.00 Uhr bis 24.00 Uhr für die Beregnung reserviert und eingeteilt. Für Gartenwasser steht kein Wasser zur Verfügung. Reservewasser kann nur nach Absprache mit dem zuständigen Wasservogt beansprucht werden.
2. Bei den Anlagen Niwa 1 + 2 ist das Wasser von Sonntag 24.00 Uhr bis Samstag 12.00 Uhr für die Beregnung reserviert und eingeteilt. Von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist das Wasser reserviert für die traditionelle Bewässerung.
3. Der FC Termen/Ried-Brig hat am Mittwoch und Sonntag jeweils Anrecht auf je 3 Stunden Wasser für die Bewässerung der Fussballfelder „Unter der Furra“.
4. Bei den Anlagen Louwasser und Hasleri ist das Wasser gemäss den Beregnungsplänen reserviert und eingeteilt. In Dorfnähe kann die Berieselungszeit verlängert werden. Von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist das Wasser reserviert für die traditionelle Bewässerung.
5. Reservewasser kann nur nach Absprache mit dem zuständigen Wasservogt beansprucht werden.

### Art. 5 Betrieb der Anlagen

1. Der Benutzer ist in jedem Fall für einen korrekten und sicheren Betrieb der Anlage verantwortlich.
2. An die Entleerungen des Beregnungsnetzes darf nicht angeschlossen werden. Fehlbare können mit einer Busse belegt werden, dies gilt auch für bereits angeschlossene Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde. Eventuelle Rückbaukosten trägt der Verursacher.
3. Der Schieber am Hauptstock muss zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein. Als Hauptstock gilt der im Beregnungsplan eingetragene und mit einer Nummer versehene Stock.
4. Die vorgeschriebenen Betriebssektoren sind strikte einzuhalten.

5. Der Zugang zu den Stöcken ist den Benutzern der Anlage jederzeit zu gewährleisten.

6. An vielen Stöcken sind Gartenhähnen montiert. Damit kann der Bewirtschafter kleinere Teilflächen seiner Parzelle, welche von Grossregnern nicht abgedeckt sind, beregnen. Die Hähnen sind nur zur Benützung frei, wenn gleichzeitig mit dem Hauptstock beregnet wird.

7. Das Wasser für das Tränken von Tieren auf der Weide darf nur ab Gartenhahn (bei leichter Öffnung) durchgehend laufen. Ist kein Gartenhahn vorhanden, muss am Hauptstock eine Reduktion installiert werden, damit der Haupthahn voll geöffnet werden kann und am Ventil keine Schäden entstehen.

8. Bei ausserordentlichen Windverhältnissen sind die Benutzer der Anlage verpflichtet, in Bauzonen angrenzenden Gebiet den Regnerbetrieb zu überwachen und nötigenfalls einzustellen.

9. Die ausgeschiedenen Nass- und Trockenstandorte dürfen nicht beregnet werden. Wertvolle Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze sind zu erhalten und zusammen mit den Waldrändern nicht zu beregnen.

#### **Art. 6 Bewässern von Gärten und Parzellen in der Bauzone**

1. Der Gemeinderat entscheidet über Erweiterung der Anschlüsse an die Anlage für die Beregnung von Parzellen in der Bauzone. Es ist ein schriftliches Gesuch mittels eines Formulars einzureichen.

2. Die Gemeinde schreibt vor, wie der Wasserbezug zu erfolgen hat. Die entsprechenden Anschlüsse an das Netz werden durch die Gemeinde vorgenommen und die Kosten werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

3. Es ist eine jährliche Gebühr von Fr. 30.— pro Parzelle/Garten zu entrichten.

4. Das Gartenwasser darf täglich von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr bezogen werden. Es gelten die gleichen Nutzungsrechte und Einschränkungen wie für die ganze Anlage.

#### **Art. 7 Feuerschutz und Wasserunterbruch**

1. Bei Feualarm steht der Feuerwehr die Beregnungsanlage zur Verfügung. Das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.

2. Der Beregnungsturnus läuft nach den Beregnungsplänen weiter, sobald das Wasser von der Gemeinde wieder freigegeben wird. Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangels oder Betriebsstörungen unterbrochen wurde.

3. Weder Bewirtschafter noch Bodeneigentümer können dafür Schadenersatz fordern. Dagegen kann bei Möglichkeit für verloren gegangene Beregnungsstunden Freiwasser beim zuständigen Wasservogt angefragt werden.

#### **Art. 8 Aufgaben und Pflichten**

Verantwortlich für das Beregnungsnetz unter Aufsicht des Gemeinderates sind die Wasservögte. Die Aufgaben sind wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde:

- Unterhalt und Betrieb der offen geführten Hauptwasserleitungen und der Beregnungsanlagen
- Organisation und Übernahme der Kosten der „Gmeiwärche“
- Abrechnungen der Kosten und der Arbeitsstunden bis Ende Oktober
- Festsetzen des jährlichen Beitrages der Bewirtschafter zur Deckung der Betriebskosten
- Gesuche für Leitungsversetzungen und Anschlüsse

Wasservögte:

- Inbetriebnahme der Anlage Ende März/Anfang April.
- Kontrolle der Anlage und Entleerung der Fassungen und der Entsander
- Überwachung des Turnus und Anzeige von Fehlbaren an den Gemeinderat
- Mitarbeit bei Entleerung der Anlage im Oktober
- Mithilfe beim ordentlichen „Gmeiwärch“.

Die Benutzer:

- Meldung von defekten Anlageteilen an den zuständigen Wasservogt
- Die Bewirtschafter sind für den sicheren und korrekten Betrieb und Abschluss der Anlagen verantwortlich – sie sind für die entsprechenden Schäden gegenüber der Gemeinde und Privatpersonen haftbar
- Teilnahme an den „Gmeiwärchen“
- Bezahlung eines Unkostenbeitrages von Fr. 100.— bei Abwesenheit an den „Gmeiwärchen“
- Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für etwelche Schäden aus der Benutzung der Anlagen

#### **Art. 9 Kostenverteilung**

1. Unterhalts- und Betriebskosten (Investitionen, Reparaturen, Entschädigung an Verantwortliche, Rückstellungen für spätere Sanierungen usw.) werden auf die entsprechende Fläche verteilt und jährlich den Bewirtschaftern in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der landwirtschaftlichen Aufwände und Einnahmen kann von den Bewirtschaftern jeweils mit der Rechnungslegung der Gemeindebuchhaltung eingesehen werden.

2. Als Fläche ist die Zoneneinteilung der Berechnung massgebend.
3. Wechselt der Bewirtschafter, ist dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Bewirtschafter voll zahlungspflichtig. Bodeneigentümer, die Parzellen nicht mehr verpachten oder selbst bewirtschaften, bleiben zahlungspflichtig.
4. Das Inkasso der anfallenden Kosten - abzüglich der geleisteten Arbeiten für „Gmeiwärch“-Arbeiten – erfolgt durch die Gemeindeverwaltung per Ende jedes Jahres. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Erhalt.
5. Die jährliche Benutzungsgebühr wird anhand der anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten neu berechnet und wenn nötig angepasst.
6. Die Wasservögte erhalten eine Entschädigung in einer vom Gemeinderat festzulegenden Höhe. Diese setzt sich aus einem Sockelbetrag zuzüglich einer Abgeltung der geleisteten Stunden zusammen.

#### **Art. 10 Straf- und Schlussbestimmungen**

1. Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch die Gemeinde ermahnt oder gebüsst werden.
2. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann der Gemeinderat beschliessen, die Wasserzufuhr für den entsprechenden Bewirtschafter zeitlich begrenzt zu unterbinden.
3. Durch Beschluss des Gemeinderates kann der Fehlbare mit einer Busse von Fr. 100.— bis zu Fr. 1'000.— gebüsst werden.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Anlagenbenutzer und den Verantwortlichen über die Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. Das Verfahren gegen Einsprachenentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Gegen die Verfügung und den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.
5. Geforderte Subventionsrückzahlungen infolge Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht oder Zweckänderung der Anlage kann die Gemeinden den säumigen Grundeigentümern überwälzen.
6. Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, obliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR).
7. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Wasserrechte aufgehoben.
8. Das vorliegende Reglement tritt nach dem Beschluss der Urversammlung und der Homologation durch den Staatsrat auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Traktandum 7 Sanierung der ARA Briglina in Gamsen**

Die ARA Briglina wird umfassend und gemäss den gesetzlichen Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung saniert. Dazu sind folgende Beschlüsse der Urversammlung nötig:

#### **Antrag Nr. 1, Genehmigung des Baukredits Die Kosten von 63.3 Mio. CHF inkl. MWST. für das Bauprojekt sind zu genehmigen.**

Das vorliegende Bauprojekt für die Erneuerung und den Ausbau der ARA Briglina wurde durch die Firma Hunziker Betatech AG ausgearbeitet.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Ausgabebeschlusses und des Bürgschaftsbeschlusses durch die Urversammlung aller Gemeinden.

#### **Verteilung der Gesamtinvestitionen gemäss Finanzplan**

Gesamtkosten inkl. MWST	CHF 63'300'000.00
Budgetierte Fremdfinanzierung (Bürgschaft)	CHF 43'000'000.00
voraussichtliche Subventionen	CHF 19'000'000.00
<hr/>	
Anteil Gemeinde Termen	2'053 EW Werte
Bruttoinvestitionen	CHF 2'253'266.64
Subventionen	CHF 676'335.96
Nettoinvestitionen	CHF 1'576'930.68

#### **Antrag Nr. 2, Genehmigung Bürgschaft Die Urversammlung genehmigt die erforderliche Solidarbürgschaft unter allen Mitgliedsgemeinden über 43 Mio. CHF zur Absicherung des erforderlichen Fremdfinanzierungskredits.**

# **Traktandum 8**

## **Informationen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat wird Sie im Weiteren über folgende aktuelle Themen informieren:

- Raumplanung – Planungszonen Rosswald und Termen
- Solarprojekt auf dem Rosswald (Vorstudie)
- Dorfplatzprojekt – Information Vorstudie

Im weiteren wird der Gemeinderat für weitere Fragen aus der Versammlung zur Verfügung stehen.

Nach der Urversammlung wird ein Apéro an der Vereins BAR offeriert.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und danken für das Vertrauen.

Gemeinderat und Verwaltung